# Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

2. Jahrgang | Poznań, den 15. November 1927 | No. 22



Zentralheizungen jeder Art, kompl. Badeeinrichtungen, Kupferkessel für Haushalt u. Industrie
sowie alle Kupferschmiedearbeiten übernimmt
J. R. STENZEL, OSTRÓW Wlkp., Kaliska 33. Tel. 200
Ingenieurbesuch auf Wunsch.




Augengläser
in moderner Ausführung sachgemäss zugepasst
Barometer
Thermometer
Operngläser
Feldstecher
in reichhaltiger Auswahl.
Getreidewagen
nach amtlicher Vorschrift
Regenmesser
H. Foerster,
Diplom-Optiker
ul. Fr. Ratajczaka 35
Telephon 24-28.


## Aus dem Inhalt:




„Palmo"
Tafelsenf unerreicht!

M. WARM
GNIEZNO
Glasschleiferei und Spiegel-Fabrik
Großhandlung für Fensterglas, Bilder und Bilderleisten.
KITTFABRIK.

ALFRED OSTERMANN + POZNAŃ, TISCHLERMEISTER
INNENARCHITEKTUR + MÖBEL- UND BAUTISCHLEREI
Abteilung Möbeltischlerei: Schlafzimmer / Speisezimmer / Herrenzimmer / Einzelne Möbel / alles neuester Ausführung.
Abteilung Bautischlerei: Paneele / Decken / Fenster / Türen / Inneneinrichtungen / Ladeneinrichtungen

# Verband für Handel u. Gewerbe e. V.

Poznań, ul. Skośna 8. | Wirtschaftliche Organisation der gesamten stadtischen deutschen Bevölkerung des ehemaligen Bezirks Posen. | Telefon 1536.

Geschaftsstunden von 8—3 Uhr.

Beitrag: Mindestbetrag [illegible] übrigen [illegible] des Einkommens nach Selbsteinschätzung der Mitglieder

Sprechstunden des Geschäftsfuhrers von 11—2 Uhr.

Bei Zahlungen an den Verband bitten wir zu beachten:

**Verbandsbeitrage** und samtliche anderen Zahlungen sind auf das Konto des Verbandes bei der Bank für Handel und Gewerbe, Posen, **P. K. O. Nr. 200 490** einzuzahlen. Außerdem können auch sämtliche Zahlungen in der Geschaftsstelle des Verbandes erledigt werden.

**Sterbekassenbeiträge** sind zu uberweisen auf das Konto „Sterbekasse“ beim Kreditverein Posen P. K. O. Nr. 208 065.




**DOPPELKOLBEN DIESELMOTOREN**

OHNE VENTILE
OHNE KOMPRESSOR
OHNE ZYLINDERKOPF



FÜR GEWERBE
INDUSTRIE
LANDWIRTSCHAFT
SCHIFFAHRT

von 8 PS. an lieferbar.

# JUNKERS

Verlangen Sie kostenlos u. unverbindl. Angebote u. Drucksache D 7

JUNKERS-MOTORENBAU-G. M. B. H. DESSAU.

# „Merkator“

**Versicherungsschutz- und Treuhandgesellschaft**

**Tow. Ochrony Ubezpieczeniowej i Powierniczej**

Sp. z o. p.

ul. Skośna 8. **POZNAŃ** Telefon 1536.

Vertragsgesellschaft für den

**Verband für Handel u. Gewerbe**

Lebensversicherung
Einbruch-, Diebstahl-Versicherung
Unfall-, Haftpflicht-Versicherung
Transport-Versicherung

der in Polen konzessionierten

**Assicurazioni-Generali-Trieste**

Gegr. 1831.

**Gesamt-Garantiemittel über 50 Millionen Dollar.**

# KREDITVEREIN

Spółdz. z ogr. odp.

Fernspr. 2511 | **POZNAŃ, św. Marcin 59** | Fernspr. 2511

Annahme von Spareinlagen auf wertbeständiger Basis zu hohen Zinssätzen / Konto-Korrent und Scheckverkehr Inkasso / Akkreditive / Ausführung aller Bankgeschäfte.

Kassenstunden von 8—1 Uhr. Kassenstunden von 8—1 Uhr.

# Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats
**Bezugs-Preis:**
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich

[illegible]
**Anzeigen-Preis:** [illegible]
[illegible]

**Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.**
**Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536**

**2. Jahrgang | Poznań, den 15. November 1927 | Nr. 22**


## Polens Finanzen und Wirtschaft nach der Amerika-Anleihe.

**Das Sanierungswerk sichergestellt. Noch keine Lösung des langfristigen Kreditproblems. Neue Ziele und Wege in der Handelspolitik. Gesündere Basis für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Deutschland.**

Von Dr. Fritz Seifter, Bielitz.

Der kürzlich erfolgte Abschluß der amerikanischen Sanierungsanleihe rückt den Kampf um den wirtschaftlichen Wiederaufbau des Weichselstaates in eine entscheidende, vielleicht letzte Phase: der endgültige Abschluß des Sanierungswerkes erscheint nunmehr schon so gut wie gesichert, wenn auch um den in Polen bisher heiß umstrittenen und immer wieder abgelehnten Preis des Verzichtes auf ein gut Stück finanzpolitischer Souveränität. Die Realpolitik der Pilsudski-Regierung, die sich von Anfang an die Ordnung der zerrütteten Finanzen und Wirtschaft zur wichtigsten Aufgabe machte und als erste Regierung in Polen nach neunjährigen, sehr kostspieligen Experimenten endlich eine konkrete Ausbilanzierung des Staatshaushaltes in schwerem Kampfe gegen alle Widerstände erringen konnte, erntet jetzt ihre ersten Früchte. Das ewige Sorgenkind „Złoty" scheint gegen alle Schicksalsschläge gefeit, seine Abhängigkeit von dem jeweiligen Pendelschlag der Handels- und Zahlungsbilanz und von etwaigen finanzpolitischen Irrwegen dieser oder jener Regierungspolitik ist nunmehr beseitigt. Die Anleihe hat zweifellos die erste Bresche in den bisherigen Stacheldraht geschlagen, mit dem die westliche Kapitalswelt den zerrütteten polnischen Wirtschaftskörper Jahre hindurch umzäunt hatte, den aber Polen auch selbst durch seine Absperrungspolitik im Außenhandel noch enger zog. Jetzt scheint nunmehr die Bahn für den Zustrom weiterer Kapitalien, ohne die der endgültige wirtschaftliche Wiederaufbau undenkbar ist, freigemacht.

Aber dieses schon in nächster Nähe erblickte Paradies unendlicher Geldfülle bleibt vorderhand noch Zukunftsmusik. Denn augenblicklich wird der amerikanische Dollarregen noch keinesfalls die ausgedörrten Geldquellen der Privatwirtschaft befruchten können. Er wird lediglich zur Bereinigung der alten Sünden fast neunjähriger verfehlter Finanzpolitik dienen müssen: zur de jure Stabilisierung des seit Monaten bereits faktisch wertbeständigen Złoty, zur Aufsaugung der vom Staate seinerzeit inflationistisch herausgegebenen Kleingeldscheine bis auf 280 Millionen Złoty und endlich zur Erweiterung der Emissions- und Kreditbasis der Bank Polski, die durch das Einströmen von etwa 62 Millionen Dollar — 10 Millionen entfallen auf sichtbare und unsichtbare Provisionen und auf die Differenz zwischen Emissions- und Nominalkurs — einschließlich der heutigen Unterlagen über Valuta- und Metallvorräte von insgesamt ungefähr 150 Millionen Dollar disponieren wird. Dazu gesellt sich noch ein Rediskontkredit von 20 Millionen Dollar, der in einer Reihe von ausländischen Emissionsbanken der Nationalbank eingeräumt wird.

Diese Erweiterung des Aktionsradius der Bank Polski auf kreditärem Gebiet löst aber nur das Problem der kurzfristigen Kredite, während die brennende Frage langfristiger und billiger Anleihen, ohne die der Produktionsapparat von Landwirtschaft und Industrie unmöglich auf das Niveau einer zufriedenstellenden Leistungsfähigkeit gehoben werden kann, nach wie vor offen bleibt. „Polen hat die Anleihe, hat aber kein Geld" — mit diesem Hinweis charakterisieren die polnischen Wirtschaftskreise treffend die neue Lage, die nur eine leichtere Beweglichkeit auf dem kurzfristigen Kapitalsmarkte mit sich bringt, aber Industrie und Handel von den drückenden Sorgen um Mittel für Investitionen und Ausbau der Unternehmungen nicht befreit. Ja noch mehr: trotz Anleihe steht der polnische Geldmarkt noch immer im Zeichen einer würgenden Kapitalsnot, die noch immer Zinssätze von 1—2% pro Monat im Privatdiskont möglich macht. Dabei hatte man schon vor Monaten in täglicher Erwartung ihres Abschlusses die Anleihe voreskomptiert, indem die Börse die Aktien in die Höhe trieb und sich plötzlich auch ein starkes Angebot in Tagesgeldern bei niedrigen Zinssätzen bemerkbar machte. Die maßlos überspannten Erwartungen und der freudige Taumel in den ersten Tagen des Anleiheerfolges haben der nüchternen, nackten Wahrheit Platz gemacht; es zeigt sich heute schon ganz deutlich, daß die Stabilisierungsanleihe wohl eine völlige Gesundung der Staatsfinanzen unter amerikanischer Aufsicht bringt, aber die Privatwirtschaft hinsichtlich des Aufbauprogramms einem ungewissen Schicksal und ihrer eigenen Initiative überläßt. Dabei werden ihr gerade für die nächsten Jahre große Verpflichtungen aufgebürdet: neben den ohnedies schon hohen Steuerbelastungen werden Industrie, Landwirtschaft und Handel den Zinsen- und Amortisationsdienst zu tragen haben — der Staatshaushalt für 1928/29 muß nach dem Diktat der Geldgeber 237 Millionen Mehreinnahmen hereinbringen — also Mehrbelastungen, die nur bei einer ganz außerordentlichen Steigerung der Produktivität herausgewirtschaftet werden können. Aber auch dem Staat sind schwere Bürden aufgelegt: seine zahlreichen Monopole sind nunmehr mit den der amerikanischen Geldgruppe preisgegebenen Zolleinnahmen restlos verpfändet, jede Disposition über die Anleihegelder ohne die Zustimmung des amerikanischen Beraters ist dem Staate bzw. seinem Emissionsinstitute genommen: für die nächsten zwei Jahre darf er nicht einmal zu rein produktiven Zwecken Geldmittel ohne Zustimmung der Kontrolle leihweise hergeben — kurz: die gesamte Finanzgebahrung des Staates ist unter Kontrolle gestellt.

Zweifellos hat aber die Anleihe auch ihre eminenten wirtschaftlichen Vorteile. Denn werden auf der einen Seite der Staatswirtschaft drückende Fesseln auferlegt, so gewinnt andererseits die Privatwirtschaft allmahlich ihre Freiheit wieder, die sie seinerzeit zur Stützung der durch die Sünden des Staates ins Wanken geratenen Wahrung opfern mußte; indem namlich jetzt alle Sorgen um die Erhaltung der Stabilitat des Zloty und des Wirtschaftsgleichgewichts aufhören, kommt der Staat endlich in die Lage, alle jene wirtschaftshemmenden Maßnahmen, die zur Aktivierung der Handels- und Zahlungsbilanz, also zum Schutze der Wahrung ergriffen werden mußten, allmahlich zu lockern und vielleicht bald ganz aufzuheben. Dazu gehört in erster Linie die Beseitigung des Importreglementierungssystems, dann die Freigabe des Devisenverkehrs (die inzwischen erfolgt ist) und schließlich die Wiederherstellung der Freizügigkeit von fast 30 Millionen Menschen durch Milderung des beispiellos drakonischen Paßwesens. Damit wird eine neue Aera in der Handelspolitik einsetzen, wodurch Polen, wie der Handelsminister letztens dem Schreiber dieser Zeilen in einer Unterredung für die Presse sagte, den Wünschen der Genfer Weltwirtschaftskonferenz nach Freiheit des Handels Rechnung tragen wird.

Den Weg zu einer allmahlichen Lösung der bisherigen Gebundenheit im Innen- und Außenhandel und in weiterer Folge die Rückkehr zu einer liberaleren Wirtschafts- und Handelspolitik wird man in Polen um so eher wiederfinden können, als unbekümmert um die Anleihe die Starkung der Grundlagen der polnischen Wirtschaft seit Monaten unzweifelhaft dauernd Fortschritte macht. Fast in allen Industriezweigen sind Beschaftigungsgrad und Geschaftsgang zufriedenstellend. Die Kohlenproduktion hat im Oktober mit 2 507 000 t eine Rekordziffer erreicht. Die Produktion in der Eisenindustrie ist gegenuber dem Vorjahre bedeutend höher: bei Roheisen um 93%, bei Stahl um 92%, bei Walzprodukten um 90%. Die Lage der Textilindustrie ist weiterhin günstig, wofür sowohl der rege Inlandsabsatz als auch der immer weiter steigende Export ein beredtes Zeugnis ablegen. Im engsten Zusammenhang damit steht die neuerliche Senkung der Arbeitslosenziffer auf 117 422 Mitte Oktober. Auch die Lage der Staatsfinanzen ist unverandert günstig. Bei Eingangen von 1201 und Ausgaben von 1058 Millionen ergibt sich für das erste Halbjahr (April-September) der laufenden Budgetperiode ein Überschuß von 142,3 Millionen. Der Status der Nationalbank hat sich gerade in letzter Zeit stark gebessert. In dem Ausweis vom 31. Oktober, bereits dem zweiten nach der Umstellung auf die neue Wahrung im Verhaltnis von 1 Zloty = 1,72, ist eine weitere Auffüllung der Gold- und Devisenreserven auf 725,5 Millionen eingetreten. Im Verhaltnis zum Banknotenumlauf von 929,4 Millionen stellt sich die Notendeckungsunterlage auf 78,1%. Auch die Handelsbilanz hat sich seit Juni bedeutend gebessert, ihre Passivitat ist neuerdings von 9 Millionen im August auf 7,7 Millionen im September zurückgegangen; angesichts des guten Ernteausfalles kann ihre nachste Entwicklung nicht ungünstig beurteilt werden.

Der fortschreitende wirtschaftliche Konsolidierungsprozeß stellt auch die Wirtschaftsverstandigung mit Deutschland auf ganz neue, viel festere Grundlagen: wahrend bisher der Wert eines Handelsubereinkommens angesichts der ungeklarten Lage, die taglich in der Handelspolitik und Finanzgesetzgebung unerwartete Überraschungen brachte und alle Abmachungen über den Haufen warf, für Deutschland höchst problematisch erscheinen mußte, tritt Polen heute als vollwertiger Verhandlungspartner auf, der, von den Sorgen um Wahrungs-, Handels- und Zahlungsbilanz befreit, sich jetzt nunmehr den weiter gesteckten wirtschaftlichen Aufbauzielen widmen kann. Kommt der Handelsvertrag zustande, so eröffnen sich dem deutschen Unternehmergeist in Polen neue, aussichtsreiche Chancen: Deutschland dürfte die Rolle zufallen, den Schlußstein unter das Sanierungswerk zu setzen, indem es als geschickter Mittler zwischen dem geldübersattigten Westen und dem noch immer kapitalshungrigen Polen letzterem die dringend benötigten langfristigen Investitionskredite beschafft und so an dem Wiederaufbau Polens regen und gewinnbringenden Anteil nimmt.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . . )" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in d[illegible] und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

**Dziennik Ustaw R. P. Nr. 93 vom 28. 10. 1927.**

Verordnung des Staatsprasidenten:

Pos. 834 (ubersetzt) — vom 8. 8. 1927 betreffend das Statut der Ehrengerichte für Offiziere . . . . 1307

[illegible]

835 (ubersetzt) — vom 17. 10. 1927 betreffend die Zahlung von Pferden, Vieh, Schweinen und Schafen . . . . 1320

836 — vom 17. 10. 1927 betr. Abanderung der Bestimmungen der Verordnung des Ministerrates vom 26. 6. 1924 über Lehranstalten und Schulprufungen, die zur Erlangung einer Stellung im staatlichen Zivildienst genügen . . . . 1321

Verordnungen der Minister:

837 — des Innenministers vom 7. 10. 1927 betr. Ausführung des Gesetzes vom 19. 3. 1925 über die Deckung der Heilungskosten für arme Juden, die standige Bewohner der Gemeinden auf dem Gebiete des ehem. Kongresspolen sind . . . . 1321

838 — des Finanzministers vom 17. 10. 1927 betr. nachtragliches Preisverzeichnis für den Einzelverkauf spezieller Tabakerzeugnisse . . 1321

Regierungserklarung:

[illegible] — vom 4. 10. 1927 betr. Erklarung der japanischen Regierung über die Zurucknahme der Vorbehaltungen, die zu Art. 5 der Internationalen Konvention über die Bekampfung des Handels mit Frauen und Kindern gemacht worden sind, unterschrieben in Genf am 30. 9. 1921 und Erklarung zum § B. des Schlussprotokolls der Internationalen Konvention betr. Bekampfung des Handels mit lebender Ware, unterschrieben in Paris am 4. 5. 1910 . . . . 1321

**Dziennik Ustaw R. P. Nr. 94 vom 31. 10. 1927.**

Verordnungen des Ministerrates:

Pos. 840 — vom 17. 10. 1927 über die Einreihung der Ansiedlung Kazimierz Dolny im Kreise Pulawa in der Wojewodschaft Lublin in die Reihe der Städte und Eingemeindung verschiedener benachbarter Ortschaften in die neugebildete Stadt . . . . 1323

841 — vom 17. 10. 1927 über die Einreihung der Ansiedlung Jedwabna im Kreise Kolno in der Wojewodschaft Bialystok in die Reihe der Städte und Eingemeindung verschiedener benachbarter Ortschaften in die Stadt Jedwabna . . . . 1324

Verordnungen der Minister:

842 (ubersetzt) — des Innenministers vom 20. 10. 1927 betr. Festsetzung eines Termines zur Zahlung der Haustiere . . . . 1324

843 (ubersetzt) — des Verkehrsministers vom 24. 10. 1927 betr. Abanderungen und Ergänzungen des Warentarifs der polnischen normalspurigen Eisenbahnen . . . . 1324

844 — des Verkehrsministers vom 26. 10. 1927 betr. Abanderungen und Erganzungen des „Tarifs der polnischen normalspurigen Eisenbahnen für den Transport von Personen, Hunden, Gepäck und aussergewöhnlichen Sendungen" . . . . 1326

Regierungserklärung:

845 — vom 28. 9. 1927 betr. den Beitritt von Marokko (franzosiche Zone) zur Internationalen Konvention über das Verbot der Verwendung weissen (gelben) Phosphors bei der Herstellung von Streichholzern, unterschrieben in Bern am 26. 9. 1906 . . . . 1326

**Dziennik Ustaw R. P. Nr. 95 vom 2. 11. 1927.**

Verordnung des Staatsprasidenten:

Pos. 846 (ubersetzt) vom 20. 10. 1927 betr. Bereitstellung von Transportmitteln für die Ausfuhrung des Baues und die Unterhaltung öffentlicher Wege und Brücken . . . . 1327

Bekanntmachung des Staatsprasidenten:

847 — vom 20. 10. 1927 betr. Berichtigung eines Fehlers in der Verordnung des Staatspräsidenten vom 17. 8. 1927 über die Bestatigung des Vertrages zwischen der Republik Polen und der Freien Stadt Danzig, betreffend die Sozialversicherung der bei den polnischen Staatsbahnen beschaftigten Arbeiter und Angestellten, unterschrieben in Danzig am 19. 1. 1927 . . . . 1329

[illegible]

848 (ubersetzt) — des Finanzministers vom 24. 10. 1927 betr. Aufstellung eines nachträglichen Preisverzeichnisses für den Einzelverkauf von Tabakerzeugnissen . . . . 1329

Regierungserklärung:

849 — vom 28. 9. 1927 betr. den Beitritt von 42 britischen Kolonien zur Internationalen Konvention uber die Bekämpfung des Umlaufs und des Handels mit pornographischen Erzeugnissen, unterschrieben in Genf am 12. 9. 1923 . . . . 1330

**Dziennik Ustaw R. P. Nr. 96 vom 5. 11. 1927.**

Abkommen:

Pos. 850 — Polnisch-deutsches Abkommen vom 22. 12. 1926 über Herausgabe von Akten . . . . 1331

Regierungserklärung

851 — vom 22. 10. 1927 betrifft den Austausch der Ratifizierungsurkunden des Polnisch-deutschen Abkommens über die Herausgabe von Akten, unterschrieben in Berlin am 22. 12. 1926 . . . 1350

Verordnung des Ministerrats

852 — vom 17. 10. 1927 über die Bildung einer Grundbuchabteilung beim Bezirksgericht in Sosnowice . . . . . . . . . . . . . 1350

Verordnungen der Minister:

853 — des Justizministers vom 6. 10. 1927 betr. Aufhebung der Friedensgerichte im Kreise Kobryń im Bezirke des Bezirksgerichts in Pinsk . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1350

854 — des Justizministers vom 15. 10. 1927 betr. Abänderung der Bezirksgrenzen der Kreisgerichte in Zatorz und Wadowice im Bereiche des Bezirksgerichts in Wadowice . . . . . . . . . 1350

**Dziennik Ustaw R. P. Nr. 97 vom 5. 11. 1927.**

Verordnungen des Staatspräsidenten

Pos. 855 (übersetzt) — vom 5. 11. 1927 betreffend die Abänderung des Geldsystems . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1351

856 (übersetzt) — vom 5. 11. 1927 über die Bestätigung von Abänderungen im Statut der Bank Polski . . . . . . . . . . . . . 1354

Verordnungen der Minister:

857 — des Finanzministers usw. vom 29. 10. 1927 betrifft Zollbefreiung für Salpeter . . . . . . . . . . . . . . . . . 1357

858 (übersetzt) des Finanzministers vom 2. 11. 1927 betrifft Aufhebung der Beschränkungen im Verkehr mit Devisen und ausländischen Valuten sowie im Geldverkehr mit dem Auslande . . . . . . 1358

## Ein neues Auswanderergesetz

wird am 15. Dezember d. J. auf Grund einer im „Dziennik Ustaw" (Nr. 89) erschienenen Verordnung des Staatspräsidenten in Kraft treten. Gleichzeitig verlieren dann die bisherigen polnischen Bestimmungen über die Auswanderung, sowie die einschlägigen österreichischen (v. J. 1903) und preussischen (v. J. 1897) Gesetze ihre Gültigkeit. In den allgemeinen Bestimmungen des neuen Gesetzes wird zunächst festgelegt, dass als Auswanderer nur derjenige polnische Staatsbürger anzusehen ist, der Polen verlässt bzw. schon verlassen hat, um Arbeit zu suchen, eine Arbeitsstelle anzutreten, oder sich im Ausland anzusiedeln, ferner auch derjenige, der sich zu Verwandten begibt, die bereits früher ausgewandert sind. Nicht als Emigranten im Sinne dieses Gesetzes gelten das Personal diplomatischer Vertretungen, Abgesandte offizieller wirtschaftlicher oder wissenschaftlicher Körperschaften, Künstler, die sich auf Gastspielreisen begeben, Teilnehmer an ausländischen Kongressen u. dergl., sowie alle Personen, die nur gelegentlich ins Ausland reisen. Ausdrücklich festgelegt ist aber, dass die sogenannten Saisonarbeiter unter dieses Gesetz, das hauptsächlich der Emigrantenfürsorge dienen soll, fallen. Die gesetzliche Fürsorge kann aber auch im Rahmen der neuen Bestimmungen auf solche polnischen Staatsbürger (ohne Rücksicht auf den Reisezweck) ausgedehnt werden, die im Zwischendeck oder auch 2. oder 3. Klasse eine Seereise unternehmen. Auch Angehörige anderer Staaten geniessen, wenn sie von Polen auswandern oder zu diesem Zweck das Gebiet der polnischen Republik passieren, die Fürsorge der polnischen Auswanderungsbehörde, sofern ihre Aus- bzw. Durchreise nicht durch besondere Bestimmungen beschränkt ist. Der Arbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Aussenminister auf Antrag des Auswanderungsamtes zeitweilig die Auswanderung überhaupt oder zum Teil nach gewissen Ländern unterbinden, wenn dies zum Schutz des Lebens, Eigentums, der Freiheit und wirtschaftlicher Interessen der Auswanderer erforderlich ist. Frauen unter 21 Jahren dürfen nur in Begleitung ihres Mannes oder der Eltern oder volljähriger Brüder oder Schwestern auswandern, allein nur, wenn sie sich im Besitz einer beglaubigten Aufforderung ihrer schon im Ausland weilenden Angehörigen befinden. Ausnahmen können in besonderen Fällen zugelassen werden. Männer unter 18 Jahren bedürfen, wenn sie nicht mit ihren Angehörigen auswandern, der Genehmigung der Auswanderungsbehörde. Auf Grund eines vom Auswanderungsamt oder den staatlichen oder kommunalen Arbeitsvermittlungsämtern ausgestellten Berechtigungsscheines erhalten die Auswanderer Pass und Ausreisevisum kostenlos. Abgesehen von den Bestimmungen dieses Gesetzes kann die Ausstellung dieser Bescheinigung verweigert werden, wenn infolge Krankheit, vorgerückten Alters oder aus sonstigen Gründen der Auswanderer nicht in der Lage erscheint, seinen Lebensunterhalt durch eigene Arbeit zu verdienen oder wenn Einreiseverbote des Landes, nach dem sich der Auswanderer begeben will, vorliegen. Grundsätzlich verboten wird durch dieses Gesetz jegliche Auswanderungspropaganda. Auskünfte und Ratschläge in Auswanderungsangelegenheiten dürfen nur im Rahmen einer besonderen Genehmigung der Auswanderungsbehörde erteilt werden. Vorgesehen ist, dass auch Vertreter ausländischer Arbeitgeber solche Genehmigungen erhalten können.

Die Zentralstelle für alle Auswanderungsangelegenheiten ist das dem Arbeitsminister unmittelbar unterstellte Auswanderungsamt, das durch einen vom Staatspräsidenten ernannten Direktor geleitet wird und auch das Recht zur Vorbereitung oder Begutachtung einschlägiger Gesetzesvorlagen hat. Den diplomatischen Vertretungen in solchen Ländern, die für die polnische Auswanderung eine grosse Rolle spielen, werden besondere Auswanderungsräte beigegeben. Im übrigen gehören zu den Organen des Auswanderungsamtes die Auswanderungsetappen an den Grenzübergängen und eine Reihe von Exposituren, der Rat für Auswanderungsangelegenheiten beim polnischen Generalkommissar in Danzig, sowie die staatlichen Arbeitsvermittlungsämter. Mit beratenden und gutachtlichen Befugnissen steht dem Arbeitsminister ein staatlicher Auswanderungsrat zur Seite, dessen Mitglieder auf Vorschlag des Direktors des Auswanderungsamtes vom Minister berufen werden und theoretisch oder praktisch auf dem Gebiete der Auswanderung tätig sind oder als Vertreter von Zentralorganisationen der Arbeiter oder Handwerker oder der sozialen Auswandererfürsorge fungieren. Mit beratender Stimme können an den Arbeiten dieses Beirates Vertreter der einzelnen Ministerien oder vom Arbeitsminister von Fall zu Fall zu berufende Sachverständige teilnehmen. Eine Reihe weiterer Bestimmungen handelt von den Transportunternehmungen zu Auswanderungszwecken und sieht Konzessionspflicht vor. Auch Ausländer können eine solche Konzession erhalten, wenn die nachsuchende Firma einem polnischen Staatsbürger, der den Voraussetzungen dieses Gesetzes entspricht, ausreichende Vollmachten erteilt und sich in allen mit dem Auswanderungsgeschäft zusammenhängenden Angelegenheiten den polnischen Gesetzen unterwirft. Die Konzession wird jeweils nur für eine bestimmte Zeit, für die Auswanderung nach bestimmten Ländern sowie für besonders bezeichnete Ausgangs- und Bestimmungshäfen erteilt. Die von dem Konzessionär zu hinterlegende Kaution wird mindestens noch 3 Jahre nach Ablauf der Konzession oder Auflösung des Unternehmens zurückbehalten. Mitglieder der Parlamente, Staats- oder Kommunalbeamte, Geistliche aller Bekenntnisse, Eigentümer oder Verwalter von Banken und Wechselgeschäften dürfen nicht als Bevollmächtigte oder Beamte eines solchen Unternehmens angestellt werden, Rechtsanwälte und Aerzte nur im Rahmen ihres Berufes. Jedes Auswanderungstransportunternehmen muss dem Auswanderungsamt eine Liste aller Angestellten unter Angabe ihrer speziellen Tätigkeit einreichen, Personalwechsel anmelden und ausser den üblichen Handelsbüchern noch besondere Bücher im Sinne der Aufsichtsbefugnisse des Auswanderungsamtes führen. Die Transporttarife unterliegen der Bestätigung des Auswanderungsamtes, ebenso Preisnachlässe oder gebührenfreie Transporte. Weitere Bestimmungen beziehen sich auf die Transportverträge, die Inspizierung der Schiffe u. dergl. Am meisten interessiert der Abschnitt (Art. 53—57), der von den Saisonarbeitern handelt. Danach darf die Einstellung polnischer Arbeiter zur Beschäftigung im Ausland nur mit Genehmigung des Auswanderungsamtes und durch seine Vermittlung erfolgen. Der Sammelbedarf ausländischer Arbeitgeber muss in seinem tatsächlichen Umfang durch deren zuständige Landesbehörde bescheinigt sein. Jeder Arbeiter erhält vor seiner Abreise einen sowohl in polnischer wie auch in der Sprache des Arbeitgebers abgefassten Arbeitsvertrag, der u. a. die genauen Arbeitsbedingungen sowie auch die Versicherung enthalten muss, dass die Arbeiter nicht infolge Streiks oder Aussperrung angenommen sind und dass ihnen mindestens die gleichen Lohn- und Arbeitsbedingungen zugestanden werden, die in dem Gebiet des ausländischen Arbeitgebers gelten. Solche Arbeitsabkommen bedürfen der jedesmaligen Bestätigung des Auswanderungsamtes und dienen als Unterlage für die Gewährung von Fahrpreisermässigungen auf den polnischen Bahnen. Die folgenden Artikel der Verordnung enthalten Strafbestimmungen, wonach z. B. die unberechtigte Werbung zu Ansiedlungszwecken oder von Saisonarbeitern mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und einer Geldbusse bis zu 2000 zł geahndet wird.

## Novellisierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

Das Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge hat beschlossen, dem in Wirtschaftskreisen wiederholt laut werdenden Verlangen nach unverzüglicher Novellisierung des Art. 36 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, der in übertrieben strenger Weise die Strafe für Verzug bei Entrichtung der Arbeitslosenfondsbeiträge in Höhe von 5 Prozent normiert, stattzugeben. Nach dem diesbezüglichen Entwurf wird die Verzugsstrafe (laut Verordnung des Staatspräsidenten) in Höhe von 2 Prozent monatlich festgesetzt, wobei ein bis einschl. 20. des laufenden Monats nicht entrichteter Beitrag als rückständig angesehen wird. Ausserdem räumt der Entwurf dem Hauptvorstand des Arbeitslosenfonds das Recht ein, die unabhängig vom Willen des Beitragspflichtigen nicht entrichteten Beiträge zu stunden oder ratenweise einziehen zu lassen. Die Verzugszinsen für solche Rückstände sollen 1 Prozent monatlich betragen. Die Vertagung der Beiträge oder ihre Verteilung in Raten kann auch bei Rückständen und Verzugsstrafen Anwendung finden, die vor dem Inkrafttreten der Novelle entstanden sind, darf sich jedoch nicht auf den Teil der rückständigen Beiträge erstrecken, den der Arbeitgeber vom Arbeitslohn in Abzug bringt.

Die Aufrechterhaltung der angeführten Bestimmungen dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen. Die übrigen in der Novelle enthaltenen Bestimmungen jedoch, wie z. B. die Ermächtigung des Arbeitslosenfonds zur Einziehung der rückständigen Beiträge, Exekutionskosten und andere Forderungen durch eigene Exekutionsorgane, sowie zur Kontrolle der Lohnlisten und Quittungen in den Arbeitsbetrieben, stossen in einzelnen Ressorts auf Bedenken und werden wahrscheinlich abgeändert werden.

### Die Grundung von Industrie- und Handelskammern

auf Grund des am 30. Juli d. Js. für alle Teile der Republik mit Ausnahme der schlesischen Wojewodschaft in Kraft getretenen neuen Gesetzes ist nach den endgültigen Vorschlagen des vorbereitenden Ausschusses beim Warschauer Handelsministerium, wie folgt, vorgesehen: für die Wojewodschaft Warschau in Warschau, für die Wojewodschaft Kielce in Sosnowice, für die Wojewodschaft Lodz in Lodz, für die Wojewodschaften Lublin und Wolhynien in Lublin, für die Wojewodschaften Wilna, Bialystok, Nowogródek und Polesie in Wilna, für die Wojewodschaft Lemberg mit Ausschluss einiger Kreise, die an die Wojewodschaften Krakau, Stanislawów und Tarnopol grenzen, in Lemberg unter gleichzeitiger Auflösung der Kammer in Brody, für die Wojewodschaft Krakau und einige Kreise der Wojewodschaft Lemberg in Krakau. Die Wojewodschaften Posen und Pommerellen sollen drei Kammern erhalten und die Kammer in Thorn aufgelöst werden. Als sicher ist anzunehmen, dass die Industrie- und Handelskammer in Posen weiter bestehen wird, desgleichen die Bromberger Kammer. Als Sitz der dritten Kammer dürfte Graudenz in Frage kommen. Was die Wojewodschaft Schlesien betrifft, so steht die Inkraftsetzung des Handelskammergesetzes durch den schlesischen Sejm noch aus. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass die zustandige Kammer ihren Sitz in Kattowitz behalten wird.

### Viehzahlung in Polen.

Der „Dziennik Ustaw R. P." Nr. 94 vom 31. Oktober 1927 enthalt eine Verfügung des Innenministeriums, welche für die Zeit vom 1.—10. Dezember eine allgemeine Viehzahlung anordnet. Der Zahlung unterliegen im besonderen Pferde, Rinder, Schweine und Schafe. Wer sich weigert, den Kontrollbehorden die notwendigen Angaben zu machen, wird mit Geldstrafe bis 500 zl oder mit Gefangnis bestraft. Der Zahlung selbst liegt der Viehstand vom 30. November 1927 zugrunde.

## Steuerwesen und Monopole.

### Einnahmen von Staatssteuern und Monopolen in der ersten und zweiten Dekade des Monats Oktober.

| | 1. Dekade | 2. Dekade |
|---|---|---|
| **1. Unmittelbare Steuern:** | | |
| Grundsteuer | 933 612 | 1 415 089 |
| Steuer von stadtischen und einigen landlichen Grundstucken | 841 031 | 912 741 |
| Gewerbe- und Umsatzsteuer | 3 764 961 | 8 540 309 |
| Einkommensteuer | 3 179 908 | 3 311 648 |
| Vermogenssteuer | 690 386 | 577 530 |
| Andere unmittelbare Steuern | 888 669 | 933 856 |
| Zusammen | 10 353 567 | 15 691 174 |
| **2. Mittelbare Steuern:** | | |
| Weinsteuer | 68 250 | 115 397 |
| Biersteuer | 792 134 | 307 448 |
| Zuckersteuer | 1 949 038 | 6 139 990 |
| Rohölsteuer | 592 267 | 57 505 |
| Andere mittelbare Steuern | 287 789 | 523 824 |
| Zusammen | 3 689 478 | 7 144 164 |
| **3. Zolle:** | | |
| Einfuhrzölle | 8 481 825 | 7 434 267 |
| Ausfuhrzölle | 154 076 | 175 537 |
| Zusammen | 8 635 901 | 7 609 804 |
| **4. Stempelgebühren:** | | |
| Stempelgebuhren (einschl. all. Pos.) | 5 184 965 | 4 562 423 |
| **5. Monopole:** | | |
| Sacharinmonopol | — | — |
| Salzmonopol | 1 537 858 | 1 487 807 |
| Tabakmonopol | 9 000 000 | 11 000 030 |
| Spiritusmonopol | 10 100 397 | 10 066 592 |
| Zündholzmonopol | — | 716 667 |
| Staatliche Lotterie | — | 600 000 |
| Zusammen | 20 638 255 | 23 871 066 |
| Außerordentlicher Zuschlag zur offentlichen Danina | 1 565 121 | 2 495 737 |
| Insgesamt | 50 067 287 | 61 374 368 |

### Die Monopolgebühr beim Import von Streichhölzern nach Polen

ist durch Verordnung des polnischen Finanzministers („Dziennik Ustaw" Nr. 87) mit Wirkung vom 8. Oktober auf 5 Groschen je Schachtel zu 60 Stück festgesetzt worden. Die Verordnung gilt nicht für Zündhölzer, die (laut Artikel 3 des Gesetzes über das Zundholzmonopol vom 15. 7. 1925) in einer Höchstmenge von 2 Schachteln zu je 60 Stück durch Reisende aus dem Auslande für den persönlichen Gebrauch eingeführt werden.



## Zolle.

### Zollruckerstattungen beim Export von Bearbeitungsmaschinen und Farbstoffen.

Die Handelskammer zu Posen gibt bekannt, dass die Verordnung der Ministerien für Finanzen, Handel und Gewerbe und Landwirtschaft vom 10. Oktober 1927 (Dz. U. R. P. Nr. 91, Pos. 819 und 820) bei der Ausfuhr von Metall- und Holzbearbeitungsmaschinen und Farbstoffen, die im Inlande hergestellt sind, eine Rückerstattung des Zolles für die aus dem Auslande eingeführten Rohmaterialien, die zur Herstellung oben genannter Waren dienen, gewahrt, und zwar in folgender Weise:

1. für 100 kg Holz- und Metallbearbeitungsmaschinen 20.— zl,
2. für 100 kg Farbstoffe 100,— zl.

Der Zoll für obige Waren wird auf Grund von Ausfuhrbescheinigungen zurückerstattet, die jedesmal durch die besonders bevollmachtigten Zollamter ausgestellt werden. Die Ausstellung genannter Bescheinigungen durch die Zollamter findet nach Vorlegung einer Ausfuhrbescheinigung durch die Exporteurvereinigungen und nach der Ausfuhrfeststellung statt.

Die Bescheinigungen lauten auf den Inhaber und behalten ihre Gültigkeit noch 9 Monate nach dem Ausstellungsdatum. Genannte Quittungen können an jedem Zollamt, das zur Ausfertigung der Quittungen berechtigt ist, zur Zollerstattung für samtliche aus dem Ausland eingeführten Waren dienen.

Ein Verzeichnis der Ausfuhr-Firmen, die zur Ausstellung der Bescheinigungen ermachtigt sind, wird im Einverstandnis mit dem Minister für Handel und Gewerbe durch den Finanzminister ausgestellt und im „Monitor Polski" öffentlich bekannt gegeben.

Die Verordnung tritt mit dem 28. Oktober 1927 in Kraft und behalt ihre Gültigkeit bis 6 Monate nach Erscheinen.

### Zollerhöhungen.

Laut Wochenschrift „Przemysl i Handel" ist in den nachsten Tagen die Erhöhung folgender Einfuhrzölle zu erwarten:

Pos. 37, Punkt 4: Bratheringe von 20 auf 50 Zloty.

Pos. 115, Punkt 1: Schwefelather von 150 auf 270 Zloty, Chloräthyl von 210 auf 500 Zloty, Clodium, Chloral, Chloroform von 216 auf 360 Zloty, bei Aether für Heilkunde und industrielle Zwecke bleibt der alte Zoll von 210 Zloty bestehen.

Pos. 139, Punkt 3: Forrosilizium a) und b) von 9 auf 14 Zloty. Die Karenzfrist betragt 15 Tage für Waren, welche vor der Veröffentlichung der Verordnung nach Polen aufgegeben bzw. am Tage der Veröffentlichung der Verordnung im polnischen Lager gelagert sind.

## Rechtswesen und Handelsbräuche.

### Grenzen der Generalvollmacht.

In weiten Kreisen ist die Annahme verbreitet, dass mit der Erteilung einer Generalvollmacht der Generalbevollmachtigte zur vollen Vertretung seines Auftraggebers in jedem nur irgend vorkommenden Falle berechtigt ist. Ein derartiger Schluss allgemeiner und weit umfassender Vertretung wird gezogen aus dem Gegensatz der Generalvollmacht zu der Einzelvollmacht auf ihren verschiedenen Gebieten. Dieser Ansicht muss jedoch übereinstimmend mit der gültigen Rechtsprechung entgegengetreten werden. Will der Generalbevollmachtigte für seinen Auftraggeber Handlungen von ganz besonderer Bedeutung vornehmen, vor allen Dingen z. B. im Prozessverfahren Rechtsmittel einlegen, so bedarf er dazu noch einer Spezialvollmacht. Diese Ansicht der ordentlichen Gerichte erscheint begründet, da für den Vollmachtgeber das Verhalten des Generalbevollmachtigten weittragende Folgen haben kann. Die Generalvollmacht gilt im allgemeinen nur für die von dem Generalbevollmachtigten in dem üblichen Rahmen seiner Vollmacht auszuführenden Rechtshandlungen. Bei allen besonderen Handlungen, die nur selten vorkommen und von besonderer Wichtigkeit sind, empfiehlt es sich, um Weiterungen zu vermeiden, stets eine besondere Spezialvollmacht auszustellen.

### Die Verfolgung des unlauteren Wettbewerbs in Preussen.

Bisher haben, wenn Verstösse gegen das Wettbewerbsgesetz stattfanden, die Staatsanwaltschaften ein Eingreifen mangels Vorliegens eines öffentlichen Interesses durch Erhebung einer Offizialklage regelmassig abgelehnt. Nunmehr ist am 16. August 1927 ein Erlass des preussischen Justizministers veröffentlicht worden, der erneut darauf hinweist, dass die Verfolgung von Amts wegen stattzufinden habe, wenn es sich um solche Auswüchse des Ausverkaufswesens oder sonstige geschäftliche Missbräuche handelt, an deren Unterdrückung ganze Gewerbezweige begründetes Interesse haben. Wichtiger noch ist die Bestimmung, dass in der Regel ein offentliches Interesse als vorliegend angenommen werden soll, wenn ein Verband zur Förderung gewerblicher Interessen den Antrag auf Strafverfolgung stellt. An und für sich ist eine solche Verscharfung des Kampfes gegen den unlauteren Wettbewerb begrüssenswert, jedoch bleibt es zu wünschen, dass die Verbande nunmehr nicht die Gelegenheit dazu benutzen werden, ihnen missliebige Aussenseiter auf diesem Wege zu bekampfen.



## Geld- und Börsenwesen.

### Die neue polnische Wahrung.

Im Anschluss an die Verordnung des Staatsprasidenten vom 13. Oktober 1927 uber die Stabilisierung des Zloty (Dz. U. Nr. 88, Pos. 790), regelt eine soeben erschienene Verordnung des Staatsprasidenten (Dz. U. Nr. 97, Pos. 855) vom 5. November 1927 die mit der Stabilisierung notwendig gewordenen Veranderungen des Geldverkehrs. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnung haben folgenden Wortlaut:

**Teil I. Vom Staatsschatz geprägte Zahlungsmittel.**

**Art. 1.** Das Pragen von Münzen gehört zu den Hoheitsrechten des Staates und ist ausschliesslich sein Privileg.

**Art. 2.** Gepragt werden folgende Münzen:
1. Goldmünzen zu 100 zl, 50 zl und 25 zl;
2. Silbermünzen zu 5 zl und 2 zl;
3. Nickelmünzen zu 1 zl, 50 gr, 20 gr und 10 gr;
4. Bronzemünzen zu 5 gr, 2 gr und 1 gr.

Die 25-Zloty-Goldmünzen erhalten die Bezeichnung Dukaten.

**Art. 3.** Die Goldmünzen werden aus einer Mischung gepragt, die bei insgesamt 1000 Teilen 900 Teile Gold und 100 Teile Kupfer enthalt. Aus einem Kilogramm dieser Mischung werden 5332 zl gepragt. Das Gewicht der 100-Zloty-Münzen betragt 18,7546 Gramm, der Durchmesser 30 mm. Das Gewicht der 50-Zloty-Münzen betragt 9,3773 Gramm, der Durchmesser 24 mm. Das Gewicht der 25-Zloty-Münzen betragt 4,68865 Gramm, der Durchmesser 19.5 mm.

**Art. 4.** Die 5-Zloty-Silbermünzen werden aus einer Mischung gepragt, die bei insgesamt 1000 Teilen 750 Teile Silber und 250 Teile Kupfer enthalten. Die 2-Zloty-Silbermünzen werden aus einer Mischung hergestellt, die bei insgesamt 1000 Teilen 500 Teile Silber und 500 Teile Kupfer enthalt. Das Gewicht der 5-Zloty-Münzen betragt 18 Gramm, der Durchmesser 33 mm. Das Gewicht der 2-Zloty-Münzen betragt 10 Gramm, der Durchmesser 27 mm.

**Art. 5.** Die Nickelmünzen werden aus reinem Nickel gepragt. Das Gewicht der 1-Zloty-Münzen betragt 7 Gramm, der Durchmesser 25 mm. Das Gewicht der 50-Groschen-Münzen betragt 5 Gramm, der Durchmesser 23 mm. Das Gewicht der 20-Groschen-Münzen betragt 3 Gramm, der Durchmesser 20 mm. Das Gewicht der 10-Groschen-Münzen betragt 2 Gramm, der Durchmesser 17.6 mm.

**Art. 6.** Die Bronzemünzen werden aus einer Mischung gepragt, die bei insgesamt 1000 Teilen 950 Teile Kupfer, 40 Teile Zinn und 10 Teile Zink enthalt. Das Gewicht der 5-Groschen-Münzen betragt 3 Gramm, der Durchmesser 20 mm. Das Gewicht der 2-Groschen-Münzen betragt 2 Gramm, der Durchmesser 17.6 mm. Das Gewicht der 1-Groschen-Münzen betragt 1,5 Gramm, der Durchmesser 14.7 mm.

**Art. 7.** Bei der Prägung von Gold- und Silbermünzen dürfen die Abweichungen unter und über der Norm, die in Art. 3 und 4 dieser Verordnung für Gewicht und Probe bestimmt ist, nicht überschreiten bei Goldmünzen: bei der Probe zwei Tausendstel, beim Gewicht für 100- und 50-Zloty-Münzen ein Tausendstel und bei 25-Zloty-Münzen zwei Tausendstel. Bei Silbermünzen: bei der Probe für 5-Zloty-Münzen zwei Tausendstel, für 2-Zloty-Münzen drei Tausendstel, beim Gewicht für 5-Zloty-Münzen drei Tausendstel und für 2-Zloty-Münzen fünf Tausendstel ihres Gewichtes. Der Finanzminister wird die Abweichungen über und unter der Norm, die in Art. 5 und 6 dieser Verordnung angegeben ist, bei der Pragung von Nickel- und Bronzemünzen bestimmen.

**Art. 8.** Auf Rechnung von Privatpersonen können nach Deckung der Prägungskosten nach vom Finanzminister festzusetzenden Bedingungen Goldmünzen in einer Hohe gepragt werden, die der Finanzminister für den Umlauf für nötig halt. Münzen aus anderen Metallen werden ausschliesslich auf Rechnung des Staatsschatzes gepragt.

**Teil II. Geldumlauf.**

**Art. 10.** Wenn die Bezahlung im Sinne geltender Vorschriften nicht auf andere Art vorgesehen ist, sind die auf Grund dieser Verordnungen in Umlauf gesetzten Münzen gesetzmassiges Zahlungsmittel, und zwar Goldmünzen in uneingeschrankter Hohe, silberne 5-Zloty-Münzen bis 500 Zloty, silberne 2-Zloty-Münzen oder 1-Zloty-Nickelmünzen bis 100 Zloty und Nickel- und Bronzemünzen bis zur Hohe von 10 Zloty bei jeder Zahlung. Die Staatskassen nehmen Münzen aller Arten und in jeder Menge bei allen Einzahlungen an, mit Ausnahme solcher Einzahlungen, die nach dem Gesetz in Goldmünzen erfolgen müssen.

**Art. 11.** Niemand ist zur Annahme von Münzen als gesetzmassiges Zahlungsmittel verpflichtet, wenn die Pragung vollkommen abgeschabt ist oder die Münzen sichtbar beschadigt sind, ferner von Goldmünzen, deren Gewicht sich wegen zu starken Gebrauches im Verhaltnis zum Mindestgewicht bei der Pragung im Sinne des Art. 7 dieser Verordnung um mehr als 5 Tausendstel Teile verringert hat. Goldmünzen, die den grosseren Teil von oben angegebenen Gewichtsteilen verloren haben, werden vom Staate aus dem Verkehr gezogen, wobei 5,33 zl für jedes in ihnen enthaltene Gramm gezahlt wird.

**Teil III. Verpflichtungen in Zloty.**

**Art. 13.** Geldverpflichtungen aller Art, ausgedruckt in Zloty oder umgerechnet in Zloty, sind mit Zahlungsmitteln zahlbar, die in Teil I und Teil VII dieser Verordnung beschrieben sind, ferner in Scheinen der Bank Polski, wobei 1 Zloty dem in der Verordnung des Staatsprasidenten vom 13. Oktober 1927 über die Stabilisierung des Zloty (Dz. Ustaw Nr. 88, Pos. 790) bestimmten 1 Zloty gleichkommt.

**Teil IV. Verpflichtungen in Goldzloty.**

**Art. 14.** Alle Verpflichtungen in Goldzloty, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind, oder die vor obigem Termin hypothekarisch eingetragen wurden, unterliegen einer Umrechnung im Verhaltnis von einem alten Goldzloty gleich 1.72 neuem Goldzloty, zahlbar auf die in Art. 16 vorgesehene Weise.

Goldzlotyverpflichtungen, die nach dem 13. Oktober 1927 und vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind, oder die in diesem Zeitraum hypothekarisch eingetragen wurden, unterliegen keiner Umrechnung im Sinne des vorhergehenden Absatzes, wenn aus dem Inhalt oder den begleitenden Umstanden hervorgeht, dass sie in Goldzloty im Sinne des Art. 16 dieser Verordnung abgeschlossen worden sind.

Die Umrechnung im Sinne des ersten Absatzes dieses Artikels muss in die hypothekarischen Eintragungen, die die in Frage kommenden Verpflichtungen sichern, eingetragen werden:
a) auf Antrag des Schuldners oder Glaubigers,
b) bei Vornahme von Aenderungen in der in Frage kommenden hypothekarischen Eintragung.

Je nach Bedarf wird der Finanzminister Vorschriften zur Umstempelung oder Auswechslung der Wertpapiere herausgeben, die in Goldzloty vor Inkrafttreten der Verordnung des Staatsprasidenten vom 13. Oktober 1927 über die Stabilisierung des Zloty bzw. vor Inkrafttreten dieser Verordnung herausgegeben worden sind.

Eingaben, hypothekarische Eintragungen und andere Tatigkeiten, die im Sinne dieses Artikels mit Aenderungen in den Grundbüchern verbunden sind, sind frei von Gerichtsgebühren.

**Art. 15.** Alle Verpflichtungen, nicht ausgeschlossen Wechsel- und Wertpapiere, können in Goldzloty ausgedruckt und die daraus entstehenden Forderungen in Goldzloty eingefordert werden, wobei Art. 16 dieser Verordnung angewandt werden muss.

**Art. 16.** Eine Schuld in Goldzloty ist nach dem Gegenwert von 900/5332 Gramm Feingold für 1 Goldzloty zahlbar.

Bis zum Beginn des Austausches der Banknoten in Gold durch die Bank Polski wird dieser Gegenwert nach dem Wert des Goldes von dem dem Zahlungstage vorhergehenden Tage berechnet, der vom Finanzminister im Monitor Polski auf Grund des Preises für Feingold an der Neuyorker Börse und auf Grund des Durchschnittskurses Auszahlung Neuyork an der Warschauer Börse veröffentlicht wird.

Vorbehalten kann gleichfalls werden, dass eine Goldzlotyschuld effektiv in polnischen Goldmünzen zahlbar ist.

**Teil V. Bilanzen öffentlicher und privater Unternehmen.**

**Art. 17.** Die Grundsatze bei der Umstellung von Bilanzen der öffentlichen und privaten Unternehmen werden in einer besonderen Verordnung festgesetzt werden.

**Teil VI. Umrechnung von Geldsummen in Gesetzen und Verordnungen.**

**Art. 18.** In Zloty ausgedrückte oder in Zloty umgerechnete Geldsummen in Gesetzen und Verordnungen unterliegen im Zusammenhang mit Inkrafttreten dieser Verordnung keiner Aenderung, wenn sie nicht in Goldzloty ausgedruckt sind, wobei dann Art. 14 dieser Verordnung in Anwendung kommt.

Was die Einziehung von Zoll in Goldmünzen anbelangt, so gelten weiterhin die Bestimmungen des Art. 14 der Verordnung des Finanz- und Handelsministers vom 11. Juni 1920 über den Zolltarif in dem Wortlaut, der in der Verordnung des Finanz- und Handelsministers vom 24. April 1924 (Dz. Ustaw Nr. 35, Pos. 342) festgesetzt worden ist, mit der Aenderung, dass die Zollsatze des geltenden Zolltarifes durch eine besondere Verordnung in die neue Wahrungseinheit umgerechnet werden. Bis zu dieser Zeit werden die Zollgebühren in gesetzlichen Zahlungsmitteln erhoben, wie sie in Teil I und Teil VII dieser Verordnung beschrieben sind, ausserdem in Scheinen der Bank Polski, wobei 1 Zloty, auf dem die Gebühren beruhen, einem Zloty gleichkommt, der in der Verordnung des Staatsprasidenten vom 13. Oktober 1927 über die Stabilisierung des Zloty (Dz. Ustaw Nr. 88, Pos. 790) beschrieben ist.

**Teil VII. Uebergangsvorschriften.**

**Art. 19.** Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Umlauf gesetzten Silbermünzen, Kassenscheine und Staatsscheine verlieren den Charakter eines gesetzlichen Zahlungsmittels an einem Termin, der in einer Verordnung des Finanzministers festgesetzt wird.

**Art. 20.** Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Umlauf gesetzten Silbermünzen werden an einem Termin, den der Finanzminister auf gesetzlichem Wege festsetzt, in Silbermünzen umgetauscht, die auf Grund des Teils I dieser Verordnung gepragt worden sind, sowie in Scheine der Bank Polski im Verhaltnis 1 Zloty gleich 1 Zloty.

Kassenscheine und Staatsscheine werden in Silbermünzen und Scheine der Bank Polski an einem Termin, den der Finanzminister auf gesetzlichem Wege festsetzt, im Verhaltnis 1 Złoty gleich 1 Złoty umgetauscht.

Der Termin zum Beginn des Austausches von Silbermünzen, Kassenscheinen und Staatsscheinen muss so festgesetzt werden, dass der Beginn des Austausches mindestens 3 Monate vor dem Termin beginnt, an dem diese Zahlungsmittel den Charakter gesetzlicher Zahlungsmittel verlieren. In den Staatskassen muss der Austausch mindestens zwei Jahre lang nach diesem Termin erfolgen.

**Art. 21.** § 3 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. April 1924 über Forderungen in fremder Valuta und hypothekarisch eingetragene Goldzłotyforderungen (Dz. Ust. Nr. 36, Pos. 385) in dem Wortlaut, der in dem Gesetz vom 1. Juli 1925 (Dz. Ust. Nr. 75, Pos. 534) festgesetzt ist, wird aufgehoben. An Stelle dieses § 3 ist Art. 16 vorliegender Verordnung anzuwenden.

**Art. 22.** Abs. 2 des Art. 8 des Gesetzes vom 1. Juli 1926 über die Stempelgebühren (Dz. Ust. Nr. 98, Pos. 570) erhält folgenden Wortlaut:

„Bis zum Beginn des Austausches der Banknoten in Gold durch die Bank Polski wird der Goldzłoty nach dem vor Vornahme des Rechtsgeschäftes im Monitor Polski zuletzt veröffentlichten Gegenwert geschätzt (Art. 16 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 5. November 1927).“

**Art. 24.** Die Verordnung tritt drei Tage nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Gültigkeit:

a) die Verordnung des Staatspräsidenten über das Münzsystem (Dz. Ustaw Nr. 37, Pos. 401 aus dem Jahre 1924);
b) das Gesetz vom 23. Juni 1925 über Aenderung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 23. April 1924 über Aenderung des Münzsystems (Dz. Ust. Nr. 67, Pos. 466);
c) die §§ 6, 7 und 8 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 14. April 1924 über Aenderung des Geldsystems (Dz. Ust. Nr. 34, Pos. 351) im Wortlaut, der in der Verordnung des Staatspräsidenten vom 28. Juni 1924 (Dz. Ust. Nr. 56, Pos. 564) festgesetzt ist, sowie das Gesetz vom 23. Juni 1925 über Vervollständigung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 14. April 1924 über Aenderung des Geldsystems (Dz. Ustaw Nr. 67, Pos. 467);
d) die Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. Oktober 1926 über Regelung des Geldumlaufes (Dz. Ust. Nr. 106, Pos. 610).

## Die neue polnische Münzeinheit.

Nach der Verordnung des Staatspräsidenten vom 13. Oktober 1927 über die Stabilisierung des Złoty ergeben sich folgende Münzparitäten:

| | | |
|---|---|---|
| 100 schw. Frc. | = | 172,— zł |
| 100 Reichsmark | = | 212,35 |
| 1 Pfund Sterling | = | 43,38 |
| 1 U. S. A.-Dollar | = | 8,9147 „ |
| 100 Danz. Gulden | = | 173,49 |
| 100 Złoty sind gleich: | | 58,1395 schw. Frc. |
| | | 47,0921 Reichsmark, |
| | | 2.6.1,25 Pfund Sterling, |
| | | 11,2174 U. S. A. Dollar, |
| | | 57,6402 Danz. Gulden. |

## Diskontierung von Złoty-Wechseln in Danzig.

Wie die „Dz. Ztg.“ meldet, ist die Bank von Danzig, nachdem der Złoty gesetzlich stabilisiert worden ist, wieder dazu übergegangen, den in Danzig ansässigen Banken Złoty-Wechsel zu rediskontieren.

Die Unterzeichnung der polnischen Auslandsanleihe liess in ihren Auswirkungen auf die Stabilisierung der polnischen Währung den Wunsch nach Wiederaufnahme der Diskontierung von Złoty-Wechseln am Danziger Platze laut werden. Die Handelskammer zu Danzig hat bekanntlich kürzlich den Antrag auf Wiedereinführung der Diskontierung von Złoty-Wechseln bei der Bank von Danzig gestellt. Der obige Beschluss der Bank von Danzig wird von der Danziger Wirtschaft mit Genugtuung aufgenommen werden, bietet er doch die Möglichkeit zu einer weiteren Ausdehnung des Danziger Geschäftes mit Polen.

## Die Ausnutzung des Diskontkredits der Bank Polski.

Bekanntlich hat eine Reihe ausländischer Emissionsbanken, und zwar die Federal-Reserve-Bank of New York, Banque de France, Bank of England, Banque de Suisse, sowie die Emissionsbanken in Holland, Schweden, Dänemark, Finnland, Oesterreich, Belgien, Ungarn und der Tschechoslowakei der Bank Polski einen Diskont- und Rediskont-Kredit in Höhe von 20 Mill. Dollar eröffnet. Der Diskont wird auf der Diskontierung eigener Wechsel bzw. auf dem Rediskont von Wechseln, die von der Bank Polski diskontiert und giriert werden, beruhen. Die Bank Polski beabsichtigt augenblicklich noch nicht, diesen Kredit in Anspruch zu nehmen und will ihn erst für den Fall eines dringenden Bedarfs ausnutzen.

## Die Schulden des polnischen Staates.

Trotz Aufnahme einer neuen großen Auslandsanleihe steht Polen in der Reihe der am wenigsten verschuldeten Staaten der Welt. Die Belastung mit Staatsschulden beträgt nämlich auf den Kopf der Bevölkerung in Polen nach Hinzurechnung der neuen Anleihe zu den bisherigen Schulden 15,8 Dollar und ist damit fast 50 mal kleiner als in England und gleichfalls viel kleiner als in anderen Staaten. Nach noch vor Aufnahme des letzten Kredites durchgeführten Berechnungen betrug die Belastung der Bevölkerung mit Staatsschulden im Vergleich zum Staatsvermögen in Polen kaum 2,9%, während sie in Frankreich und England 34%, in Norwegen 23,6%, in Belgien 26%, in Italien 21%, in Deutschland 17% und in der Tschechoslowakei 10,5% beträgt. Die Gesamtsumme der Staatsschulden Polens betrug bisher 3 583 016 377,48 zł oder 402 586 109 amerikanischen Dollar. Von dieser Summe entfallen auf innere Schulden 314 298 158,48 zł und auf Auslandsschulden 3 268 716 219 zł, das heißt 367 271 710 Dollar oder 1 896 766 824 Goldfranken. Nach Hinzurechnung der neuen 72 Millionen Dollar-Anleihe beträgt die Gesamtschuld des polnischen Staates 474 586 109 Dollar und die Auslandsschuld 439 271 710 Doll.

Die augenblicklichen inneren Schulden stellen sich wie folgt dar:

| | |
|---|---|
| 5% Polnische Staatsanleihe aus dem Jahre 1918 | 3 411 702,10 |
| 5% langfristige innere Staatsanleihe aus dem Jahre 1920 | 1 492 077,00 |
| 5% kurzfristige innere Staatsanleihe aus dem Jahre 1920 | 1 741 416,00 |
| 4% staatliche Prämienanleihe aus dem Jahre 1922 | 1 039,09 |
| 8% staatliche Goldanleihe aus dem Jahre 1922 | 16 306 030,97 |
| 4 und 5% Schatzscheine | 2 310,10 |
| 6% staatliche Goldbons | 199 776,01 |
| Steuerbons | 8 655,00 |
| 10% Eisenbahnanleihe | 70 232 760,00 |
| 5% Eisenbahn Konvertierungsanleihe aus dem Jahre 1926 | 4 805 850,00 |
| 5% Prämien Dollaranleihe, Serie 1 und 2 | 44 771 754,60 |
| 5% Konvertierungsanleihe | 75 274 934,00 |
| 8% Schatzscheine, Serie 1—5 | 7 900,00 |
| 8% Schatzscheine, Serie 7—14 | 6 457 160,00 |
| 7% Schatzscheine, Serie 6 | 16 000 000,00 |
| 6% Schatzscheine, Serie 15 | 25 000 000,00 |
| Unverzinsbarer Staatskredit in der Bank Polski | 25 000 000,00 |
| Schulden in der Bank Gospodarstwa Krajowego | 23 984 793,61 |
| Zusammen: Złoty | 314 298 158,48 |

Die Auslandsschuld setzt sich folgendermaßen zusammen:

1. [illegible]

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 6% Dollaranleihe aus dem Jahre 1920 | 19 574 300 | Doll. | = | 174 793 517 zł |
| 8% Dollaranleihe aus dem Jahre 1925 | 31 500 000 | „ | = | 281 284 109 „ |
| 8% Dollarobligationen Service Motor | 337 900 | „ | = | 3 017 330 „ |
| 7% ital. Anleihe | 379 835 500 | Lire | = | 188 778 244 „ |
| **2. Schulden bei anderen Staaten** | | | | |
| Dänemark | 419 250 | dan. Kr. | = | 1 002 427 zł |
| Frankreich | 1 041 999 685 | fr. Frc. | = | 365 741 889 „ |
| Holland | 7 912 833 | hol. Gld. u. 1 462 Sterl. | = | 28 430 809 „ |
| Norwegen | 19 812 000 | norw. Kr. | = | 45 988 111 „ |
| Ver. Staaten von Nordamerika | 175 060 000 | Dollar | = | 1 563 225 274 „ |
| Schweiz | 87 750 | schw. Fr. | = | 151 457 „ |
| Schweden | 6 251 500 | schwed. Kr. | = | 15 005 475 „ |
| Großbritannien | 4 781 549 | Pfd. Sterling | = | 208 972 817 „ |
| Italien | 75 000 000 | Lire | = | 37 275 000 „ |
| **3. Schulden bei Privatinstituten.** | | | | |
| Frankreich | 3 000 000 | fr. Frc. | = | 1 053 000 „ |
| Vereinigte Staaten von Nordamerika | 3 005 859 | Dollar | = | 26 841 282 „ |
| 4. Österreichisch-ungarische Nachliquidationsschulden | 180 810 802 | Goldkronen | = | 327 157 470 zł |
| | | | | 3 268 716 219 zł |

# Verkehrswesen.

## Zum deutsch-polnischen Fernsprechverkehr.

Am 1. November hat der deutsch-polnische Fernsprechverkehr abermals eine Erweiterung erfahren (vgl. hierzu unsere Veröffentlichung in Nr. 21, S. 245 über die bisher zugelassenen Orte). Seit diesem Tage sind folgende Orte neu zugelassen:

a) auf deutscher Seite: Bad Freienwalde, Düsseldorf, Essen, Gramenz (Kr. Neustettin), Haynau (Schles.), Hettstedt (Südharz), Kallies, Katscher (Kr. Leobschütz), Magdeburg, Mühlheim (Ruhr), Oberhausen (Rheinland), Wiesbaden und Wilsdruff;

b) auf polnischer Seite: Czarnikau (Czarnków nad Notecią), Grätz (Grodzisk poznański), Miala (Miała), Pinne (Pniewy), Polnisch Cekzin (Cekcyń) und Schmiegel (Śmigiel).

### Eine Erhöhung der Eisenbahntarifsätze

für den Personen- und Warenverkehr, welche die Einnahmen der polnischen Staatsbahnen um jährlich rund 300 Mill. Zloty vergrössern soll, ist, wie wir erfahren, zum 1. April 1928 geplant. Die beteiligten Ressorts des Verkehrsministeriums sind bereits mit der Ausarbeitung der Entwürfe beauftragt worden. Den wirtschaftlichen Spitzenorganisationen dürfte demnächst Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Für den Personenverkehr soll nach der Absicht des Ministeriums die Erhöhung schon am 1. Januar 1928 in Kraft treten. Dabei ist eine Heraufsetzung der Kilometerpreise für die 3. Klasse von 5,5 auf 6 Groschen und die Einführung einer sogenannten Stationsgebühr, die einen festen Satz ohne Rücksicht auf die Länge der Reisestrecke darstellt, vorgesehen.

### Eine deutsch-polnische Verkehrskonferenz

wird lt. „Epoka“ in der Zeit vom 23. bis 26. d. Mts. in Warschau tagen. Dabei werden die Eisenbahnfahrpläne für 1928/29 bearbeitet werden. An dieser Konferenz werden Vertreter der Eisenbahndirektionen Wilna, Danzig, Warschau, Krakau, Posen, Kattowitz und Lemberg und deutscherseits Königsberg, Stettin, Breslau, Frankfurt a. d. Oder, Oppeln und Berlin teilnehmen.



## Messen und Ausstellungen.



### Posener Landesausstellung 1928.

Die Leitung der Posener Landesausstellung 1929 schreibt uns:

Seit dem 1. Oktober gibt die Landesausstellung eine eigene Zeitschrift heraus. Das „Echo Powszechnej Wystawy Krajowej“ ist eine Monatsschrift, von 20—24 Seiten Umfang, reich illustriert, sorgfältig und fachmännisch redigiert. Ueber einhundert hervorragende Mitarbeiter aus allen Kreisen Polens haben ihre Beiträge zugesagt, was sowohl theoretisch wie praktisch für die Ausstellung und das Ausstellungswesen überhaupt sehr fördernd zu werden verspricht. Die erste Nummer des „Echo“ brachte u. a. ein Autogramm des Staatspräsidenten mit seinem Porträt, einen Artikel des Bevollmächtigten Ministers im Ausw. Amt Dr. Bertoni, interessante Aeusserungen des Warschauer Bürgermeisters Słomiński, eine Organisationsskizze von Dir. Dr. Wachowiak usw. Nr. 2 des „Echo“ nimmt sich gleich vorteilhaft aus und bringt reiches Material für Fachleute und Laien. Die Auflage von 10 000 Exemplaren wird sich bald als nicht ausreichend erweisen, da das Interesse für die Zeitschrift in amtlichen und wirtschaftlichen Kreisen ein sehr reges ist.

Die riesenhaften Bauprobleme, welche die Direktion der Landesausstellung zu lösen hat, setzen eine rechtzeitige Sicherstellung von Baumaterial aller Art, wie Holz, Zement, Kalk, Ziegel usw. voraus. Die Bemühungen der Direktion der poln. Landesausstellung hinsichtlich der Erlangung der notwendigen Mittel zum Ankauf obiger Materialien sind von Erfolg gekrönt worden. Die Poln. Landbank hat für die Zwecke einen Kredit bis 2 Millionen Zloty gewährt. Die Garantie übernahm die Stadt Posen. Diese Stellungnahme sowohl der Landbank wie auch der Stadt Posen der Landesausstellung gegenüber und die richtige Erfassung des vielseitigen Nutzens, der von dem grossen Unternehmen für Stadt und Land zu erwarten ist, verdient volle Anerkennung.

Dass das ganze Volk einem so gewaltigen Unternehmen wie die Landesausstellung gewisse Opfer darbringen muss, unterliegt keinem Zweifel. Es besteht die Hoffnung, dass die Regierung in Anerkennung dessen rechtzeitig die Methoden vorbereiten wird, wie die besten Produkte mit Auszeichnungen, Medaillen, Diplomen, Preisen usw. zu belohnen seien. Zweifellos bedarf ein guter Bürger und tüchtiger Kaufmann solcher Anregung nicht, um sich an der Landesausstellung zu beteiligen, doch empfindet es jeder als Genugtuung, wenn sein Fleiss und seine Tüchtigkeit Anerkennung findet.

## Von den Industrie- u. Handelskammern.

### Erlangung von Einfuhrgenehmigungen.

Die Handelskammer zu Posen macht darauf aufmerksam, dass sie in letzter Zeit wiederholt Fälle zu verzeichnen hatte, wo Kaufleute Betrügern zum Opfer fielen, die zur Erlangung von Einfuhrerlaubnis ihre Dienste anboten. Die Handelskammer macht deshalb erneut darauf aufmerksam, dass Vermittler auf die Entscheidung über die Höhe des Kontingents nicht den geringsten Einfluss besitzen. Wenn die Vermittler jedoch den Importeuren derartige Versprechungen machen, so ist dies eine Ausbeutung der Leichtgläubigkeit der Kaufleute.

Die Entgegennahme von Entschädigungen für derartige Vermittlungen kann ruhig als Betrug angesehen werden.

Die Vermittler können lediglich bei der Beschleunigung der technischen Manipulationen, die mit der Erlangung der Einfuhrgenehmigungen verbunden sind, behilflich sein. Dies betrifft vorwiegend die Provinzfirmen, die genötigt sind, ihre Angelegenheiten durch umständlichen Briefwechsel zu erledigen. Doch auch in diesen Fällen ist grosse Vorsicht geboten, denn häufig haben unehrliche Vermittler, denen Dokumente eingehändigt wurden, die für den Auftraggeber bestimmten Dokumente und Papiere behalten und erst nach Bezahlung von angeblichen Ausgaben ausgehändigt.

Mit der Erlangung von Einfuhrgenehmigungen sind ausser Manipulationskosten und Porti keine Ausgaben verbunden.

## Polnische Wirtschaftsnachrichten.

# Polnische Marktberichte.

### Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 9. November. Amtliche Notierungen für 100 kg in Zloty: Weizen 46.25—47.25, Roggen 38—39, Roggenmehl (65%) 58, Roggenmehl (70%) 56.50, Weizenmehl (65%) 70—72, Braugerste 40—43, Marktgerste 33 bis 35, Hafer 33—34.75, Weizenkleie 25—26, Roggenkleie 26—27, Rübsen 59—65, Esskartoffeln 6.45—6.70, Fabrikkartoffeln 16% 5.80—6, Felderbsen 49—54, Folgererbsen 65—75, Viktoriaerbsen 63—87, Stroh, gepresst 3.05, Heu, lose 5.10. — Tendenz: fortgesetzt ruhig. Für Weizenmehl (65proz.) schwach, für Weizen, Roggen, Roggenmehl (70proz.), Braugerste und Hafer [illegible]

Warschau, 9. November. Im heutigen Getreideprivathandel war die Stimmung im allgemeinen behauptet mit Ausnahme von Roggen, für den etwas stärkere Nachfrage herrschte. Notiert wurde für 100 kg fr. Ladestation, in Klammern fr. Warschau: Roggen 40.50 (41—41.50), Weizen 48 bis 49 (51—52), Hafer 36—37, Braugerste 41—43, Grützgerste 38.50 (40 bis 40.50). Kartoffeln werden bei reichlichem Angebot mit 6.50 zł für 100 kg unsortierte Ware und mit 7.50 zł für Speisekartoffeln in Waggonladungen fr. Ladestation bezahlt.

Lemberg, 9. November. Hier kam es zu Geschäften in Hafer zu bisherigen Preisen und in Braugerste zu etwas niedrigeren Preisen. 50proz. Weizenmehl ist gleichfalls etwas zurückgegangen. Sonst behaupten die anderen Produkte ihre letzten Notierungen. Die Tendenz ist behauptet, die Stimmung ruhig. Notiert wurde: Domänenweizen (Marktpreis) 45.50—46.50, Sammelweizen (Marktpreis) 42.65—44.75, Roggen (Marktpreis) 36.25—37.25, Braugerste (Börsenpreis) 33—48, Mahlgerste (Marktpreis) 33.50—35.50, Futtergerste (Marktpreis) 31—32, Hafer (Börsenpreis) 33.75—35.50, Mais (Marktpreis) 31.50—32, Kartoffeln (Marktpreis) 6.50—7.25, der Rest der Produktenpreise ist unverändert.

Krakau, 8. November. Preise für Ware mittl. Handelsgüte für 100 kg in Zloty ohne Gemeindelebensmittelsteuer. Parität Krakau: Domänenweizen 51—52, roter und gelber Inlandsweizen 49.50—51, Handelsweizen 49.50—51, ungar. Weizen loko Orlow 50, Inlandsroggen 68/69 41.50—42, Domänenhafer 38—39, Handelshafer 37—38, Futtergerste 36—37. Am Mehlmarkt wird unter oben angegebenen Bedingungen notiert: Krakauer Weizenmehl 45proz. 81.50 bis 82, 50proz. 80—80.50, Griesmehl 83.50—84, dunkles Backmehl 64—65, Krakauer Roggenmehl 65proz. 61.50—62, Posener Roggenmehl 65proz. 61.75 bis 62. Mehl von den Kongressmühlen: Weizenmehl Nr. „0000“ 77—78, Griesmehl 82—83. Tendenz schwach.

Kattowitz, 8. November. Weizen für den Export 53—54, für das Inland 51.75—52.75, Roggen für den Export 53.25—54.25, für das Inland 43.50—45.50, Hafer für den Export und für das Inland 38—40, Exportbraugerste 49—51, für das Inland 44—46, Leinkuchen 54—55, Sonnenblumenkuchen 47—48, Weizenkleie 28.50—29.50, Roggenkleie 29—30. Tendenz ruhig.

Lodz, 8. November. Notierungen für 100 kg loko Ladestation: Roggen 41.50, Weizen 50 einf. Gerste 39, Braugerste 42—43, Hafer 36—37. Loko Lodz wird notiert: Roggenkleie 28—29, Weizenkleie 27, Roggenmehl 65proz. 60, Weizenmehl I. 75.50, bessere Sorten 80.50. Am Getreidemarkt ist die Lage ruhig, die Nachfrage sowie das Angebot normal.

### Vieh und Fleisch.

Posen, 8. November. Amtlicher Marktbericht [illegible] Preisnotierungskommission.

Es wurden aufgetrieben: 367 Rinder (darunter 47 Bullen, 100 Ochsen, 220 Kühe und Färsen), 1958 Schweine, 405 Kälber und 314 Schafe, zusammen 3044 Tiere.

Man zahlte für 100 kg Lebendgewicht:

**Rinder:** Bullen: vollfleischige jüngere 138—150, mässig genährte junge und gut genährte ältere 120—130. Färsen und Kühe: vollfleischige, ausgewachsene Färsen von höchstem Schlachtgewicht 180—190, vollfleischige, ausgemästete Kühe von höchstem Schlachtgewicht bis 7 Jahre 160—170, ältere, ausgemästete Kühe und weniger gute junge Kühe und Färsen 140 bis 150, mässig genährte Kühe und Färsen 125—128, schlecht genährte Kühe und Färsen 90—100.

**Kälber:** Beste, gemästete Kälber 170—180, mittelmässig gemästete Kälber und Säuger bester Sorte 156—164, weniger gemästete Kälber und gute Säuger 140—146.

**Schafe:** Stallschafe: ältere Masthammel, mässige Mastlämmer und gut genährte junge Schafe 126—130, mässig genährte Hammel und Schafe 104.

**Schweine:** vollfleischige von 120—150 kg Lebendgewicht 218—224, vollfleischige von 100—120 kg Lebendgewicht 206—212, vollfleischige von 80 bis 100 kg Lebendgewicht 194—200, fleischige Schweine von mehr als 80 kg 180—190, Sauen und späte Kastrate 160—190.

Marktverlauf: ruhig.

Lemberg, 7. November. Preise für 1 kg Lebendgewicht in Zloty (Notierungen des Städtischen Schlachthauses): Ochsen I. 1.70, Bullen I. 1.60, II. 1.30—1.45, Kühe I. 1.65—1.70, II. 1.30—1.50, III. 0.80—1.10, Färsen II. 1—1.48, III. 0.80—0.95, Kälber 1.50—1.85, fleischige Schweine 1.65—1.75.

Warschau, 8. November. Am hiesigen Schweinemarkt war die Tendenz und die Stimmung etwas fester. Der heute erzielte Höchstpreis beträgt 2.80 zł, der Mindestpreis 2 zł für 1 kg Lebendgewicht. Die kleine Besserung wird auf verringerten Auftrieb und verhältnismässig gute Nachfrage zurückgeführt. Aufgetrieben wurden insgesamt 660 Schweine, wovon 101 Stück zu einem Preise von 2.30 zł, 123 Stück zu 2.40 zł, 177 Stück

zu 2.50 zl, 142 Stück zu 2.70 zl und 5 Stück zu 2.80 zl verkauft wurden. Die Preise verstehen sich für 1 kg Lebendgewicht loko Stadt. Schlachthaus.

Myslowitz, 4. November. Auf dem Zentralviehhof in Myslowitz wurden in der Zeit vom 30. 10. bis 4. 11. aufgetrieben: 858 Kühe, 184 Färsen, 116 Bullen, 24 Ochsen, 78 Kälber und 1667 Schweine. Insgesamt 2927 Stück. Gezahlt wurde für 1 kg Lebendgewicht: Schweine I. 2.60—3, II. 2.30—2.60, III. 2—2.30, Kälber 1.80—2.20, Ochsen Kl. A nicht notiert, B 1.70, C 1.60, Kl. D nicht notiert, Färsen A 1.85, B 1.75, C 1.30. Angebot mässig, Nachfrage stark. Preise bei fallender Tendenz gleichfalls fallend.

## Fische.

Danzig, 5. November. Am Baltischen Strande sind die Fänge wegen der dort herrschenden Stürme sehr klein. Der grösste Teil der Waren ist aus Gdingen oder auch auf Kuttern aus Dänemark nach Danzig geschafft worden. Dafür waren aber die Zufuhren von Flussfischen, besonders aus Pommerellen, sehr stark. Das Geschäft war aber der hohen Preise wegen nur sehr klein. Notiert wurde in Danz. Gulden für ½ kg: Dorsche 0.40 bis 0.50, frische Heringe 0.50—0.60, Lachse 3.50, Hecht 1.50—1.60, Schleie 2—2.50, Aal 2, Zander 1—1.60, Karpfen 1.60—1.70, geräucherte Flundern 1.50 bis 1.60, geräucherter Aal 4—4.50, Bücklinge 0.50, geräucherte Makrelen 1.

Warschau, 4. November. Im hiesigen Fischhandel ist die Stimmung weiter schwach, so dass die Preise infolgedessen fallen. Die Nachfrage ist sowohl im Grosshandel wie auf den Märkten sehr gut, doch kann diese Tatsache zu einer Preisbesserung nicht beitragen, da die Zufuhren viel zu stark sind. Notiert wird für 1 kg fr. Waggon Warschau im Grosshandel: Lebende Karpfen kleinere 2.80 zl, bessere Sorten 3.10, russischer Eiszander 3.

## Eier, Molkereierzeugnisse.

Warschau, 7. November. Die Befestigung der Tendenz am hiesigen Buttermarkt wird auf die schwache Zufuhr zurückgeführt. In der Provinz ist die Produktion stark zurückgegangen, da das Futtermittelangebot schwacher sein soll. Notiert wird für 1 kg im Grosshandel, in Klammern im Kleinhandel: Beste Sahnenbutter 6.50 (7.20), Tafelbutter II. 5.90—6 (6.60), gesalzene Butter 5.70—5.80 (6.40), schlechtere Sorten 5 (5.50). Die Tendenz für Eier ist am hiesigen Markt etwas schwächer, da das Angebot sowohl frischer wie auch gekalkter Ware stärker ist. Notiert wird für 1 Kiste frischer Eier loko Lager 285—300 zl, gekalkte Eier 245—255 zl. Im Kleinhandel wird für 1 frisches Ei 0.23 zl, für grosse Auswahlsorten 0.25 und für gekalkte Eier 0.20 zl pro Stück gezahlt.

Sosnowitz, 5. November. Grosshandelspreise für 1 kg in Zloty: Tafelbutter I. 6.40, frische ungesalzene Landbutter I. 4.60—5, gesalzene Speisebutter 4, Pflanzenbutter Potokol 3.50, litauischer Käse 4—4.30, Quark I. Landkäse 1.30, Schafkäse ½ kg 1.50, Edamer I. 4.20, Tilsiter Käse 3.80. Der Bedarf an Butter ist normal, die Tendenz ruhig.

Lemberg, 5. November. Hier herrscht steigende Tendenz, da die Zufuhren aus der Provinz in der letzten Zeit nachgelassen haben. Die Grosshandelspreise stellen sich in Zloty für 1 kg wie folgt dar: Beste Tafelbutter beim Produzenten 5.40—5.50, im Grosshandel 5.80—6, Quark 1.40, Edamer Käse 5.50, Emmentaler 8.

## Honig.

Warschau, 5. November. Am hiesigen Honigmarkt herrscht ruhige Tendenz. Die Preise haben sich im Vergleich zum vergangenen Jahre fast gar nicht geändert. Im Grosshandelseinkauf wird loko Lager Warschau für 1 kg notiert: Dunkler ostgalizischer Honig 2, heller Lubliner Lindenblütenhonig 3, weisser Akazienhonig 3.50. Die Detailpreise sind 50 Prozent höher, und zwar wird für hellen Honig 4.50, für dunkleren, harten Honig 4 zl gezahlt.

## Jute, Flachs, Hanf.

Warschau, 8. November. Am Markt für Jutefabrikate ist die Tendenz fest. Schuld daran ist nicht nur die Verteuerung von Rohmaterial, sondern auch der schon seit dem 5. September in den Bielitzer Fabriken andauernde Streik, der seinerzeit durch das Schiedsgericht nicht beigelegt werden konnte. Notiert wird loko Fabrik für 1 kg: Garn Nr. 3½ 32 Cents, Nr. VII doppelt 36, genähte Säcke für 1 kg 35 Cents, Filtrierleinwand 44—50.

Lublin, 3. November. Am hiesigen Flachs- und Hanfmarkt sind die Preise etwas gestiegen trotz grösseren Angebotes, während sich die Preise an den Auslandsmärkten bei schwacher Tendenz behaupten. Notiert wird für 100 kg in Dollar: Gekämmter Flachs I. 45, II. 34—37, roher Flachs 29, Flachswerg I. 29, II. 14. Tendenz steigend.

## Häute und Felle.

Warschau, 7. November. Die starke Nachfrage nach Rohleder dauert im Zusammenhang mit den Saisonarbeiten in den Gerbereien weiter an. Das Angebot reicht zur Deckung der Bestellungen nicht aus. Die Tendenz ist im allgemeinen steigend. Notiert wird für 1 kg frisches Gewicht loko Schlachthaus: Kalbshäute 4.50, Rindshäute 3.45—3.60, Rosshäute 47 bis 50 zl für 1 Stück.

Lemberg, 7. November. Auch hier ist die Tendenz für Rohleder weiterhin fest bei vorläufig unveränderten Preisen. Notiert wird für 1 kg: Leichte Rindshäute I. 2.70, dünnere I. 2.60, Kalbshäute im Schlachthaus I. 3.20, in der Provinz I. 3, grosse Rosshäute 31, kleinere 25 zl für 1 Stück.

## Oele und Fette.

Warschau, 8. November. Notiert wird fr. Warschau für 100 kg. Leinöl 2 zl, Rapsöl 1.90—2. Die Tendenz ist im allgemeinen schwach, da erstens die einzelnen Oelproduzenten untereinander konkurrieren, und da andererseits die Aufbewahrung der Ware Schwierigkeiten macht. Leinsaat fr. Ladestation, reine 90proz. 66 zl, für 100 kg Raps fr. Ladestation (in Kujawien und Posen) 65 zl.

Będzin-Małobądz, 7. November. Preise für 1 kg in Cents: Rapsöl Ia 0.25, technisches 0.22, Leinöl Ia 0.23, technisches 0.20, medizinisches Rizinusöl 0.37, technisches 0.33, Kokosbutter Potokol in Fässern von 160—180 kg Inhalt 0.33, in Päckchen zu ½ und ¼ kg 40 Cents, ausgepresster Leinkuchen 0.4¼, ausgepresster Rapskuchen 0.03, Rizinusschrot (künstl. Düngemittel) 0.01½. Die Preise verstehen sich fr. Będzin und sind zahlbar in Zloty nach dem Kurse der offiziellen Warschauer Börse vom Zahlungstage.

Kattowitz, 3. November. Am hiesigen Schmalzmarkt ist eine Regelung der Verhältnisse eingetreten. Die Transporte aus Amerika, Frankreich und Belgien und kleinere Mengen aus England treffen pünktlich ein. Die Bestellungen sind im grossen und ganzen nicht gross, denn die Hütten sind genügend mit Fett versorgt. In den letzten Tagen sind die Schmalzpreise um 10 Prozent ermässigt worden. Im Zusammenhang mit dieser Ermässigung ist Inlandsschmalz am hiesigen Markte seltener geworden, da das Sammeln und Aufbewahren von Schmalz sich bei diesen Preisen nicht kalkuliert. Die Preise loko Lager betragen für 1 t: I. Sorte 90, II. 88, III. 63, IV. 54 zl.

## Kolonialwaren.

Warschau, 7. November. Im hiesigen Kolonialwarenhandel wird für 1 kg Cichorie loko Käufers Lager bei üblichen Kreditbedingungen notiert: „Gleba" 1.46 zl, in kleineren 100 Gramm-Packungen 1.54, „Bohm" für 100 kg 137.28, „Franck" für 1 kg in ¼ kg-Packungen 2.16 zl, in Packungen zu ½ kg 2.24. Bei Barzahlung wird 4 Prozent Kontoabschreibung und 6 gr. Rabatt für 1 kg bei Käufen über 20 kg gewährt. Getrocknete Cichorienwurzeln werden in der letzten Zeit mit 41 zl für 100 kg fr. Ladestation und gebrannte oder gemahlene Cichorie 100 zl loko Fabrik notiert.

## Naphtha und Naphthaerzeugnisse.

Borysław, 9. November. Der Rohnaphthapreis behauptet sich auf 210 Dollar für 10 000 kg Rohnaphtha Mark Borysław. Gekauft wird Rohnaphtha von der „Galicja" und kleineren Raffinerien. In dem Schacht Monte Carlo II der Firma Gizel ist man in einer Tiefe von 1615.40 Meter auf etwa 15 000 kg Rohnaphtha gestossen.

Warschau, 7. November. Am hiesigen Markt für Naphthaerzeugnisse ist die Lage unverändert. Die Preise sind behauptet. Im Exportgeschäft wurden für 100 kg fr. Waggon Grenze in Dollar notiert: Destill. Naphtha 3.10, raffinierte 3.20, Benzin (730/60 c. g.) 5, Gasol 1.80, Paraffin 8. Da der Exportbedarf gut gedeckt ist, gestalten sich die Naphthapreise schwächer und haben in der letzten Zeit 5—10 Cents für 100 kg eingebusst.

## Chemikalien.

Kattowitz, 7. November. Preise für 100 kg in Zloty: Präparierter Teer 31, hartes Pech in Stangen 24.75, Imprägnierungsöl 35, Karbolineum 42.50, Rohnaphthalin 34.50, reines Pyridin 12 zl für 1 kg, reines Kristallfenol 325, Krezol 130, Motorbenzol 86, Handelsbenzol 90proz. 105, reines 120, reines Fenol 120, Ammoniakschwefelsäure 43.

## Künstliche Düngemittel.

Warschau, 9. November. Preise für 100 kg in Waggonladungen: Chorzower oder ausländischer 22proz. Stickstoff 40.70 fr. Waggon Chorzow in Oberschlesien. In Danzig oder poln. Grenze in Sack- oder Blechverpackungen wird korniger Chorzower Stickstoff 23proz. 47.15 zl fr. Waggon Chorzow notiert. Ammon-Schwefel 20proz. wird in Fassverpackungen mit 43 zl fr. Kokerei Oberschlesien und Stebniker Kainit 10 12proz. mit 3.03 zl fr. Waggon Stebnik, Pottaschesalz aus Kalusz 25proz. 9.25 zl fr. Waggon Kalusz, Chilesalpeter Orig. 15½proz. 52.50 zl cif Danzig notiert. Thomasmehl Marke La Floridienne in Orig.-Sackverpackung 18proz. 11.52 zl fr. Waggon Danzig, inland. Pottaschesalz 17proz. 6.12 zl, 20proz. 7.20 zl, 25proz. 9.25 zl lose loko Fabrik.

## Holz.

Warschau, 5. November. Am hiesigen Markt für Heizholz ist der Geschäftsgang rege. Die Zufuhren sind stark, wobei aber gut getrocknetes Holz nur in kleineren Mengen angeboten ist und zur Deckung der Nachfrage nicht ausreicht. Notiert wird für 1 t fr. Waggon Ostbahnhof: Kiefern I. 41 zl, gut getrocknet 43—44, Birke 39 zl, Fichte 39 zl, Eiche 38.

Kattowitz, 4. November. Hier ist die Tendenz für Holz sehr fest, und die aufs neue belebte Bauhewegung wirkt dauernd auf eine Preissteigerung ein. In der letzten Zeit waren die Zufuhren wegen Mangel an Waggons schwächer. Die Preise betragen in Zloty loko Lager: Balken 130 bis 145, Kantholz 120—135, Tischlerholz 2.20—2.25, Latten 125—130.

## Kohle.

Warschau, 7. November. Die Nachfrage nach Heizkohle ist auf den hiesigen Warenstationen stark. Sowohl die Grosshändler wie auch die Kleinkonsumenten versorgen sich mit Ware. Die tägliche Zufuhr an Heizkohle beträgt für die Stadt Warschau ungefähr 3500 Tonnen, was zur Deckung des hiesigen Bedarfes ausreicht. Für 1 Tonne Grob- oder Würfelkohle wird fr. Waggon Warschau 42—47 zl je nach Sorte gezahlt.

Kattowitz, 7. November. Der Bedarf an Koks ist sowohl im Lande wie auch für den Export sehr stark. Ausser Rumänien, Oesterreich und Ungarn kauft augenblicklich auch Danzig grössere Partien. Der Informations-Exportpreis beträgt 25 Schweizer Frank loko Kokerei. Für eingeführten Koks aus der Tschechoslowakei wird 35.40 Schweizer Frank gezahlt, doch ist diese Ware härter und hat grösseren Heizwert. Die Inlandspreise stellten sich für 1 Tonne in Zloty wie folgt dar: Würfelkoks I. (60—80 mm) und II. (40—60 mm) 39.80, Nusskoks I. (25—40 mm) 39.80, Nusskoks II. (16—25 mm) 35, geringere Sorten (6—15 mm) 29.10, Koksabfall 13.20.

## Metalle und Metallwaren.

Warschau, 7. November. Das Warschauer Handelshaus A. Geppner notiert folgende Richtpreise in Zloty für 1 kg: Bankazinn in Blocks 14.60, Hüttenblei 1.30, Hüttenzink 1.42, Zinkblech Grundpreis 1.60, Antimon 3, Hüttenaluminium 5.10, Kupferblech Grundpreis 4.35, Messingblech 3.60—4.50.

Neubeuthen, 7. November. Die Rohguss-Friedenshütte Nr. I (Vertreter Josef Wdowinski in Warschau) notiert für 1 t Eisen 210 zl loko Station Neubeuthen.

Kattowitz, 5. November. Im hiesigen Hüttenwesen herrscht weiterhin Belebung bei guter Nachfrage für Gas- und verzinkte Röhren. Die Preise stellen sich loko Hütte für 1 t in Zloty wie folgt dar: Schwarze Gasröhren 450—530 bei 1—2 Zoll Stärke, verzinkte Röhren 50 Prozent teurer. Verzinktes Dachblech 1100, Stahlguss 75—150, Eisenguss 28—75 zl für 100 kg je nach Gewicht und Form des Stückes.

# WELTMARKTPREISE.

| Ware | Börse | Handelsübliche Form | Oktober-Notier. 27. 10. | 31. 10. |
|---|---|---|---|---|
| **BAUSTOFFE:** | | | | |
| Holz ... | Lond. | Schwed. u/s. 3×8, Pt. Std. je Stl. | 19.0.0 | 19.0.0 |
| Kalk ... | Dtschl. | Steckenkalk RM je 100 kg....... | 3.20 | 3.20 |
| Zement | Hbg. | Portl. in Papiersack RM je 10 t... | 503.— | 503.— |
| ,, .. | Lond.²) | Best Portl., s je t | 53/—55/— | 53/—55/— |
| Glas .. | Hbg. | Fenst'glas, rh. Orig.-K., S.3, RM qm | 3.45 | 3.45 |
| **CHEMIKALIEN:** | | | | |
| Alkohol | Dtschl. | Allgem. ermäß. Preis, RM je Liter | 0.30 | 0.30 |
| | Paris | 100% fr je hl im Freiverkehr .... | 850.— | — |
| Ätznatr. | Hbg. | 125/8 je 1000 kg fob i. Stl. ...... | 12.15.0 | 12.15.0 |
| Bleiweiß | Hbg. | In Öl RM je 100 kg ........... | 67.— | 67.— |
| Chlork. . | Hbg. | 110/15% Stl. je 1000 kg ....... | 6.5.0 | 6.5.0 |
| Ess'säure | Amst. | 80% hfl je 100 kg.............. | 35.- —38.- | — |
| Harz ... | Hbg. | Loko Dollarcents je lb ........ | 8.40 | 8.25 |
| Kalksalpeter | Dtschland | (B.A.S.F.) RMf 1 kg N (Reinstickst. | 1.13 | 1.13 |
| Lithop. . | Hbg. | R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl. .. | 16.10.0 | 16.10.0 |
| Mennige | N. Y. | Trocken Dollar je 100 lbs ....... | 9.75 | — |
| Methanol | ,, | Gereinigt. Tanks cts je Gall. ..... | 0.55 | — |
| QuebExt | N. Y. | 63% tannin, barrels cts je lb ... | 5¾—6 | — |
| Salzsäur. | Hbg. | je 100 kg fob i. Stl. ........... | 4.10.0 | 4.10.0 |
| Salp'säu. | Amst. | 36° hfl je 100 kg .............. | 15.—17.— | — |
| Schw'sä. | Amst. | 66° Bé hfl je 100 kg ........... | 4.15—4.65 | — |
| Schellack | Hbg. | T. N. Orange je 1000 kg ........ | 260/— | 260/— |
| Soda ... | Hbg. | Calc. 98/81 je 1000 kg fob i. Stl. .. | 6.7.0 | 6.7.0 |
| Terpent. | N. Y. | Cts je winch gall. ............. | 51.50 | 52.50 |
| Terp'öl . | Paris | frs je 100 kg .................. | 385.- - 400- | — |
| **FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:** | | | | |
| Baumwolle | [illegible] | Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb | 23.39 | 22.77 |
| | N. Y. | Loko cts je lb ................ | 21.15 | 20.60 |
| ,, | Livp. | Amerikanisch Middling d je lb .. | 11.80 | 11.59 |
| ,, | Livp. | Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb | 19.05 | 18.90 |
| Baumwollgewebe | [illegible] | 88cm Cret. 16/16 j ¼ fr. Z. 20/22 RMm | [illegible] | 0,598 0,619 |
| | [illegible] | 0,80 m breit in fr | [illegible] | 9.55—9.70 |
| | Dund. | Shirtings 13×11, 38×37½ yds 6¼ lb | [illegible] | 9/7 9/10 |
| Wolle... | Leipz. | Dt. Wl., A/AA vllsch., fbrgw. RM j. kg | 10.38 | 10.38 |
| Wolle... | B. Air. | Mittelware, Papierdoll. je 10 kg .. | 13.80 | 13.80 |
| Jute.... | Lond. | Per erstnot. Monat, First m. Stl. j. t | 29.10.0 | 29.12.6 |
| Jut'garn | Dund. | Schw. Garn, 48-Pfd. Pack. in Stl. .. | 29.0.0 | 29.0.0 |
| [illegible] | Lond. | Pr. erstnot. Mon., [illegible] ade J. j. t | 41.15.0 | 42.10.0 |
| Flachs .. | Lond. | Riga ZK. Stl. je t ............. | 109.0.0. | 109.0.0. |
| Seide .. | Lyon | Italien Grege extra 13/15 fr. je kg | 315.— | 315.— |
| Seide .. | Mail. | Greges extra 13/15 ........... | 208.— | 208.— |
| K'stseide | Lyon | 1. Qual. 50 deniers. in fr........ | 120.— | 120.— |
| Piassava | Lond. | Stl. je t Afrikanisch ........... | 20.0.-40.0. | 20.0.-40.0. |
| Kapok. . | Amst. | hfl je 100 kg ................ | 79.— | 79.— |
| **FLEISCH UND FETTE:** | | | | |
| Speck .. | Chic. | Mittelpreis cts je lb .......... | 12.125 | 12.25 |
| Rippen . | Chic. | Per erstnotierten Monat cts je lb | 12.— | 12.— |
| Schmalz | Hbg. | Marke Kreuz Dollar je 100 kg ... | 35.50 | 35.75 |
| ,, | N. Y. | Cts je lb .................... | 12.55 | 12.40 |
| ,, | Chic. | Per erstnotierten Monat cts je lb | 11.80 | 11.625 |
| Talg ... | N. Y. | Loko cts je lb ............... | 9.50 | 9.62 |
| Butter . | Berlin | 1. Qual. ab Meiereist. o. F., f. 1 Pfd. M | 1.83 | 1.83 |
| ,, | Koph. | In Kr je kg .................. | 3.20 | 3.20 |
| **GETREIDE:** | | | | |
| Weizen . | Hbg. | Loko RM je 1000 kg ........... | 241.— | 241.— |
| ,, | B. Air. | Per erstnot. Monat fob Doll. 100 kg | 10.90 | 10.90 |
| ,, | N. Y. | Hardwinter cts je bushel ....... | 138.75 | 139.50 |
| ,, | Chic. | Per erstnot. Monat cts je bushel . | 124.75 | 125.50 |
| W'mehl | Hbg. | Inld. 70% RM je 100 kg br. ab Mühle | 31.50 | 32.— |
| [illegible] | [illegible] | [illegible] | 190.— | 190.— |
| | [illegible] | P. erstnot. Monat fob Doll. je 100 kg | 6.90 | 6.80 |
| ,, | Chic. | Per erstnot. Monat cts je bushel . | 81.62 | 82.50 |
| Hafer... | Hbg. | Loko RM je 1000 kg .......... | 210.— | 210.— |
| Hafer... | Chic. | Per erstnot. Monat cts je bushel | 47.12 | 47.75 |
| Roggen | Hbg. | Loko RM je 1000 kg .......... | 239.50 | 239.50 |
| Roggen | Chic. | Per erstnot. Monat cts je bushel | 98.25 | 98.25 |
| Gerste . | Hbg. | Sommergerste RM je 1000 kg ... | 220.- 255.- | 220—255 |
| Braugst. | Wurzb. | Großh.-Pr. i. Wagldg. RM p. Ztr. | 13.—-13.50 | 13.—-13.50 |
| **HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:** | | | | |
| Häute .. | Lond. | C.-Am. d. je lb ............... | 7¾—15⅜ | 7¾—15⅜ |
| Häute .. | B. Air. | Ochsenhäute je 10 kg in Doll. (G.) | 7.10 | |
| Kalbfelle | Lond. | Beste Kalbfelle s je lb .......... | 13¼-14¼ | 13¾ 14¼ |
| Zieg'felle | Lond. | Madras fine fair to good s je lb ... | 2/5 - 5/1 | 2/5—5/1 |
| Schaffl.. | Lond. | Madras medium to good s je lb. .. | 2/5—6/4 | 2/5—6/4 |
| Leder... | Lond. | Sole Bends 6/9 lb s je lb ....... | 1/8½-2/4 | 1/8½-2/4 |
| Kautschuk | Hbg. | Standard sheets loko d je lb .... | —/17 | —/17⅛ |
| | Hbg. | P. erstnot. Mon. Stand. sheets d je lb | 3.075 | 3.12½ |
| | Lond. | First crepe s je lb.............. | 1/5 | 1/5¹⁄₁₆ |
| | Lond. | Para hard fine s je lb .......... | 1/2½ | 1/2¼ |
| | N. Y. | First latex fine cts je lb ....... | 31.50 | 35.50 |

| Ware | Börse | Handelsübliche Form | Oktober-Notier. 27. 10. | 31. 10. |
|---|---|---|---|---|
| **KOLONIALWAREN:** | | | | |
| Kaffee . | Hbg. | Santos Sp., p. erstn. Mt., RM 50 je kg | 82.25 -24.- | 80.75 |
| Kaffee . | N. Y. | Rio Nr. 7 loko, cts je lb ........ | 15.50 | 15.— |
| Kaffee . | Amst. | Santos, p. erstn. Mt., hfl je 50 kg . | 44.50 | 44.50 |
| Tee ... | Lond. | Mead leaf. a. broken Pekoe s je lb. | — | 1/6½-1/8½ |
| Kakao . | Hbg. | Bahia Super. s je 50 kg........ | 67/6 | 67/— |
| Kakao . | Lond. | Fair fermented, s je cwt ........ | 61/6 | 62/— |
| Zucker.. | Magd. | Dt. Weißzuckerkristalle RM je 50 kg. | 25.87½ | 26.— |
| Zucker. | Hbg. | Tsch. Kristalle, Feink. loko s je cwt | 14/8⅝ | 14/7½ |
| Zucker . | Lond. | T. L. Granulated s je cwt ....... | 29/— | 29/— |
| Rohrz. | N. Y. | Centrifugals cts je lb .......... | 2.92 | 2.83 |
| Reis .. | Hbg. | Burmah II loko s je cwt ....... | 14/9 | 14/9 |
| Pfeffer . | Hbg. | Schwz. Singapore, d je lb...... | 16 | 16 |
| Pfeffer.. | Lond. | White Muntok s je lb ......... | 2/1 | 2/1 |
| Vanille | Hbg. | Good to fin s je lb .......... | 10/- —13/- | 10/- — 13/- |
| **MINERALIEN, METALLE:** | | | | |
| Kohle .. | Dtschl. | Fettforderkohle RM je t ...... | 14.87 | 14.87 |
| Kohle .. | N'castl. | Durh., best coking coal fob s je t | 15/3 | — |
| Kohle .. | Card. | Beste Bunkerkohle fob s je t .... | 12/9—13/3 | — |
| Petrol. . | N. Y. | Loko cts je Gall. ............. | 17.15 | 17.15 |
| Rohöl . | N. Y. | Pennsylv. cts je lb ............ | 2.25—2.65 | 2.25-2.65 |
| Benzol . | Hbg. | Mot'benz. dt. Erzeugn. RM je 100 kg | 36.—38.— | 36.—38.— |
| Benzin.. | Hbg. | Mot'benzin lose verz. RM je 100 kg | 29—30⁶) | 29—30⁶) |
| Gasöl .. | Hbg. | unverz. ab Lag. Hbg. RM je 100 kg | 8.80 — 9.— | 8.80 — 9.— |
| Kali ... | Hbg. | Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl. | 23.4.0 | 23.4.0 |
| Salpeter | Lond. | Fob. Chile je m quintals (100 kg) | 17/10 | 17/10 |
| Schwefel | Lond. | Blüte cif Sizilien, Stl. je t........ | 12.0.0 | — |
| Stabeis. | Dtschl. | Frachtb. Oberh., RM je t, Verb'pr 134 | 139.70 149.70 | 139.70 149.70 |
| Stabeis. | Lond. | Ironbars Stl. je t ............ | 11.5.0 | — |
| Roheisen | Dtsch. | Gießereiroheis. III, Frachtb. Oberh. | 88.— | 88.— |
| Roheisen | Lond. | Cleveland Nr. III, s je t ........ | 67/6 | 65/—⁵) |
| Kupfer . | Berl. | Electrolyt je 100 kg in RM ..... | 126.75 | 126.50 |
| Kupfer . | Lond. | Electrolyt Kasse Stl. je t ....... | 62.74½ | 62.69½ |
| Blei ... | Berl. | Per erstnot. Monat RM je 100 kg . | 42.50 | 43.50 |
| Blei . | Lond. | Kasse Stl. je t ............... | 20.56 | 20.81 |
| Zink. | Hbg. | Prompt RM je 100 kg ........ | 54.65 | 53.75 |
| Zink... | Lond. | Stl. je t ..................... | 26.56 | 26.62 |
| [illegible] | Hbg. | Per erstnot. Monat RM je 100 kg | 539.— | 527.50 |
| [illegible] | Lond. | Straits Kasse Stl. je t ........ | 264.81¼ | 261.62½ |
| Weißbl. | Lond. | s je box .................... | [illegible] | [illegible] |
| Weißbl. | N. Y. | cts je box ................... | [illegible] | [illegible] |
| Silber . | Lond. | Standard d je unze .......... | [illegible] | [illegible] |
| Silber . | N. Y. | Fein cts je unze.............. | [illegible] | [illegible] |
| Gold .. | Lond. | Fein s je oz .................. | [illegible] | [illegible] |
| Platin . | Lond. | s je oz ..................... | [illegible] | [illegible] |
| **OBST UND SÜDFRÜCHTE:** | | | | |
| Äpfel .. | Lond. | Calif. Gravenstein box je lb... | [illegible] | [illegible] |
| Äpf., get. | Lond. | Calif. Rings je cwt ........... | [illegible] | [illegible] |
| Banan. . | Lond. | Canarische s je crate ......... | [illegible] | [illegible] |
| Datteln | Lond. | Hallowie s je cwt ............ | [illegible] | [illegible] |
| Feigen . | Lond. | Genuine s je cwt ............. | [illegible] | [illegible] |
| Pflaumen | Lond. | Calif. 50—60 s je cwt ......... | [illegible] | [illegible] |
| Orangen | Lond. | Span. s ½ case................ | [illegible] | [illegible] |
| Rosinen | Hbg. | Extr. Carab. Sult. unvz., fl je 100 kg | [illegible] | [illegible] |
| Rosinen. | Hbg. | Fancy, gebl. cal. Slt., unvz., D. 50 kg | 10.25 | [illegible] |
| Korinth. | Lond. | Amalias, s je cwt ............ | 49/6 50/ | [illegible] |
| Mandeln | Lond. | P. G. Sicily. s je cwt ........ | 148/6 | 148/6 |
| **ÖLE UND ÖLFRÜCHTE:** | | | | |
| Raps | Berl. | RM je 1000 kg ............... | 335 - 340 | 335-340 |
| Erdnüsse | Hbg. | Coromandeln Cif Stl. je t .... | 22.12.6 | 22.12.6 |
| Sojabohn | Hbg. | Cif Stl. je t ................. | 11.2.6 | 11.0.0 |
| Sojabohn | Lond. | Manchurian Stl. je t .......... | 11.3.9 | 11.3.9 |
| Palmker. | Hbg. | Cif Stl. je t ................. | 20.13.6 | 20.13.6 |
| B'wsaatö | N. Y. | Loko cts je lb ............... | 10.55 | 10.55 |
| Leinöl .. | Hbg. | RM je 100 kg ................ | 68.50 | 68.50 |
| Sojab'öl | Hbg. | Roh, RM je 100 kg ........... | 74.— | 74.— |
| Sojab'öl | Lond. | Oriental, Stl. je barrels ........ | 34.0.0 | 33.15.0 |
| P'kernöl | Hbg. | Roh in Fässern, RM je 100 kg ... | 83.75 | 84.— |
| P'kernöl | Lond. | Stl. je t ..................... | 38.15.0 | 39.5.0 |
| Kokosöl | Hbg. | Roh in Barren, RM je 100 kg ... | 90.— | 91.— |
| Kokosöl | Lond. | Ceylon Stl. je t............... | 44.0-46.0 | 44.0-45.0 |
| Kopra . | Lond. | Ceylon Stl. je t............... | 29.7.6 | 29.10.0 |
| Rüböl .. | Hbg. | Roh, RM je 100 kg ........... | 93.— | 93.— |
| **TABAK, HOPFEN:** | | | | |
| Zigarr.-Tabak | Brem. | Brasildecker, Pfund in RM ...... | 3.35 | 3.35 |
| | Amst. | Deli Mij. cts je ½ kg .......... | 220³) | 220³) |
| Zigaretten-Tabak | Brem. | Bulgar. Basmas hfl je kg ....... | 1.80—2.— | [illegible] |
| | Hbg. | Griech'l. Baschibaglie Volo hfl je kg | [illegible] | [illegible] |
| | Hbg. | Türk. Tongas hfl je kg .......... | [illegible] | [illegible] |
| Hopfen . | Nmb. | Hallertauer RM je 50 kg ....... | [illegible] | — |

¹) Ernte 1927 cif. Spt.-Okt. ²) Schnell trockn. 10/— je t extra ³) Deli / Bat. Maatschp. ⁴) Neue Ernte. ⁵) Prompt. ⁶) Amerikanisch.

# Der deutsche Handwerker in Polen.

### Industrie und Handwerk.

Seitdem die Polizei- und Gewerbegesetzgebung der verschiedensten Lander Vorschriften für die Betatigung in industriellen und handwerklichen Betrieben vorsehen, die je nachdem, ob es sich um einen Betrieb der einen oder anderen Art handelt, von einander abweichen, ist in der gerichtlichen und polizeilichen Praxis, in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur und in den politischen Debatten die Frage nicht zur Ruhe gekommen, wann ein Betrieb als industrieller und wann er als ein handwerklicher anzusehen ist. Dies ist bei so naheverwandten Gewerbearten nicht verwunderlich. Sie dienen beide der unmittelbaren Herstellung gewerblicher Produkte, und keines der vielen Merkmale, die man zu ihrer Unterscheidung versucht hat aufzustellen, kann eine allgemeine Gültigkeit beanspruchen. Man wird daher wohl sagen konnen, dass man in allen einsichtsvollen Kreisen diese Bemuhungen heute aufgegeben hat, da es jetzt allgemein anerkannt wird, dass eine für alle Falle gültige Grenze zwischen den beiden in gleicher Richtung laufenden gewerblichen Betatigungsformen nicht gefunden werden kann. Ausserdem ist zu beachten, dass die wirtschaftliche und technische Entwicklung in Fluss ist und dass ein Betrieb, der heute als ein handwerklicher angesprochen werden muss, in kurzer Zeit sich zu einem industriellen entwickelt haben kann. Es ist daher eine rein nach den tatsachlichen Verhaltnissen des einzelnen Unternehmens zu beurteilende Frage, ob es zum Handwerk oder zur Industrie gehort. Wenn in den an der Frage interessierten Organisationen des Handwerks und der Industrie der Wille zur Verstandigung besteht, so dürfte in der Praxis die Entscheidung im einzelnen Falle vielleicht gar nicht einmal so schwer sein, als es zunachst den Anschein hat. Da mit der Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Organisation (Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer) zahlreiche öffentliche Rechte und Pflichten verbunden sind, ist es nicht verwunderlich, dass diese Entscheidung — sei es für den einzelnen Betrieb, sei es für die Organisation — von erheblicher Bedeutung ist. Ueberall wird man das Bedurfnis haben, in dieser Frage endlich zu versuchen, vor allen Dingen zu verhindern, dass Gerichte und Verwaltungsbehörden in derselben Sache verschieden urteilen.

Es ist nicht zu verwundern, dass bei den engen Beziehungen, wie sie zwischen Industrie und Handwerk bestehen, Reibungsflachen auf den verschiedensten Gebieten vorhanden sind. Wie es bei nahen Verwandten leider vielfach üblich ist, haben dadurch bedingte Auseinandersetzungen wenigstens früher zeitweise einen vielleicht etwas zu scharfen Ton angenommen. Es ist im Interesse der gesamten Wirtschaft zu hoffen, dass in Zukunft das gegenseitige Vertrauen gestärkt wird, und der eifrige Beobachter der wirtschaftlichen Entwicklung wird wohl feststellen können, dass hierin durch die Tatigkeit der Spitzenverbande erhebliche Fortschritte gemacht worden sind.

Zwei Fragen sind es, die in der letzten Zeit immer wieder die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt haben. Die eine ist die Regelung der Ausbildung des industriellen und handwerklichen Nachwuchses. Schwieriger ist noch eine andere Frage. Nach der Gewerbeordnung sind die handwerklichen Lehrlinge zu prüfen, und sie erlangen nach abgelegter Prufung gewisse Berechtigungen. In der Industrie fehlt es bisher an einem Organ, das berechtigt ware, Prüfungen abzuhalten. Vielfach haben die Handelskammern derartige Prüfungen eingerichtet, auch einzelne industrielle Fachverbande und verschiedene grosse Unternehmungen sind ihnen gefolgt. Diese Prüfung ist für den jungen Menschen natürlich von Wert. Sie gibt ihm und dem Prüfenden eine gewisse Klarheit über das, was er gelernt hat, aber die mit der Ablegung der Prüfung vor der Handwerkskammer verbundenen Rechte kann sie dem Lehrling natürlich nicht verschaffen. So ist er z. B. nicht in der Lage, wenn er sich spater einmal als selbstandiger Meister niederlassen will, die Meisterprüfung abzulegen. Es liegt aber durchaus auch im Interesse der Industrie, dass in ihren jungen Zöglingen der Ehrgeiz wachbleibt, sich einmal selbstandig zu machen und sei es auch als Meister in einem handwerklichen Betrieb. Man wird es dem Handwerk nicht verübeln können, wenn es, sofern mit der Ablegung von Prüfungen Berechtigungen im Handwerk verbunden sein sollen, darauf besteht, dass es auch an den Prüfungen beteiligt wird. Andererseits sollte die Industrie durchaus ein Interesse daran haben, dass die handwerkliche Tradition in ihren Lehrlingen erhalten bleibt und fortgepflanzt wird. Man spricht heute soviel von den Bestrebungen des bekannten Oberingenieurs Arnold und der „Dinta" in Dusseldorf. Die Gedanken Arnolds sind vielfach angegriffen worden. Man muss zugeben, dass diese stark ethisch eingestellte Arbeitsmethode, bei der er darauf hinzielt, den ganzen Menschen mit Leib und Seele zu erfassen, genug Angriffsflachen bietet. Aber in einem wird er allgemeine Zustimmung finden, auch in den Kreisen der Arbeiter, die vielleicht am skeptischsten seinen Bemuhungen gegenüberstehen; Arnold behauptet namlich auf Grund seiner Erfahrungen, — und diese Erfahrungen werden von allen Seiten bestatigt —, dass es für den Lehrling, der spater ein brauchbares Mitglied im Gesamtunternehmen sein soll und von dem man auch verlangen muss, dass er sich in seiner Betatigung, wenn es notwendig wird, einmal umstellt, vor allem darauf ankommt, dass er eine Fertigkeit, ein Handwerk von Grund auf gelernt hat. Wenn man diesen Grundsatz Arnolds als richtig anerkennt, so wird man es auch von seiten der Industrie nur begrüssen können, wenn bei den Prüfungen auch Handwerker selbst mitwirken. Gewiss werden sie nur bestimmte Fertigkeiten feststellen können, und es wird durch Prüfungsordnungen darauf zu achten sein, dass nicht etwa durch die Beteiligung handwerklicher Kreise an den Prüfungen die Anforderungen herabgedrückt werden. Um allen Streitigkeiten aus dem Wege zu gehen, wird es vielleicht am zweckmassigsten sein, wenn man für alle die Berufszweige, die sowohl für das Handwerk als auch fur die Industrie in Frage kommen, gemeinsame Prüfungen abhalt.

Eine zweite Frage soll hier noch erörtert werden, die in der letzten Zeit vielfach dem Handwerk Anlass zu Beschwerden gegeben hat. Es ist Tatsache, dass die industriellen Unternehmungen vielfach in starkerem Grade als bisher dazu übergehen, handwerkliche Arbeiten, die in ihren Betrieben sich als notwendig erweisen, selbst herzustellen. Es kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, dass ein Vorgehen hiergegen da, wo die Arbeiten für den Betrieb selbst unmittelbar erforderlich sind, zwecklos ist. Ein derartiges Vorgehen wird wohl aber auch von niemand erwartet werden. Etwas anderes ist es aber, wenn man von amtlicher Seite die industriellen Unternehmungen geradezu auffordert, durch Errichtung eigener handwerklicher Betriebe dem Handwerk Konkurrenz zu machen. Gewiss werden manche Unternehmungen es für richtig halten, namentlich in Zeiten besonderer Teuerung oder auch da, wo neue Ansiedelungen von Arbeitern erfolgen, ohne dass genug Laden vorhanden sind, in denen die notwendigen Waren feilgeboten werden können, in eigenen Werkschlächtereien Fleischwaren, in eigenen Backereien Brot und auch andere Backwaren für ihre Arbeiter zur Verfügung zu stellen. Es muss aber doch darauf hingewiesen werden, dass die Erfahrungen, die mit derartigen Unternehmungen vorliegen, durchaus verschiedene sind. Vielfach hat es sich ergeben, dass, wenn der Verdacht der Uebervorteilung vorliegt, Verhandlungen mit den örtlichen Innungen zu dem gleichen Ziele geführt haben wie derartige eigene Einrichtungen. Unter allen Umstanden sollte es aber als richtig anerkannt werden, dass man vorher einmal mit der entsprechenden handwerklichen Organisation Fühlung nimmt. Vielfach beruht übrigens auch die angebliche Verbilligung der Lebensmittel, die durch eigene Einrichtungen herbeigeführt ist, nur auf einem Rechenfehler, weil das Unternehmen selbst einen grossen Teil der Generalunkosten tragt, ohne sie auf den Preis aufzuschlagen. Dadurch ist es natürlich unmöglich, dass der als eigener Unternehmer auftretende Backer oder Fleischer mit der Werksbackerei oder -schlachterei in Konkurrenz tritt. Es handelt sich in derartigen Fallen um eine Lohnzulage, die besser unmittelbar gewahrt würde und die dann von den Arbeitern auch

anders gewertet würde, als es bei den verschleierten Zuschüssen der Fall ist.

Wenn in der Industrie sich die Ueberzeugung von der Notwendigkeit der Erhaltung eines leistungsfähigen Handwerks durchgesetzt hat, wenn man sich in allen Kreisen davon überzeugt hat, dass es seine Daseinsberechtigung keineswegs verloren hat und wenn andererseits das Handwerk in der Industrie nicht mehr lediglich den gefürchteten Grosskonkurrenten und -kapitalisten sieht, der mit seinem Geldbeutel alles, was ihm nicht passt, totschlägt, dann wird es gelingen, nicht nur in dieser, sondern auch in allen anderen Fragen einen Ausgleich herbeizuführen. Dieser liegt nicht nur im Interesse der beiden unmittelbar Beteiligten, sondern in dem der gesamten Volkswirtschaft, die nur gewinnen kann, wenn zwei so wichtige Erwerbsstände sich zwar in gesundem Konkurrenzkampfe begegnen, diesen Kampf aber auf einer gemeinsamen, gleichen Basis ausfechten.

## Wasserzusatz zur Fleischwurst.

Eine Anklage gegen einen Wiesbadener Metzgermeister wegen zu hohen Wasserzusatzes fand am 14. September 1927 im Berufungstermine vor der kleinen Strafkammer des Landgerichts ihre Erledigung. Der Angeklagte, der seit mehr als 20 Jahren sein Geschäft in einwandfreier Weise betreibt, wurde in erster Instanz wegen vorsätzlicher Nahrungsmittelfälschung zu 300 M. Geldstrafe, Veröffentlichung des Urteils und Tragung der Kosten verurteilt. Zu der Berufungsinstanz waren als Sachverständige geladen: Herr Dr. Riffahrt vom Nahrungsmitteluntersuchungsamt Frankfurt a. M., der gleichzeitig Vertreter der anklagenden Seite war, Dr. Fresenius, Wiesbaden, Herr Dr. Junack, Schlachthofobertierarzt in Berlin, und der Obermeister der Fleischerinnung Wiesbaden, Herr Scheffel.

Bei dem Angeklagten waren am 8. 9., 3. 10. und 9. 10. 1925 Proben einer Fleischwurst entnommen worden; bei diesen sind im ersten Falle 1,6 Prozent Kartoffelmehl, 27,9 Proz. Wasserzusatz, in den anderen Fällen 23,9 und 22,3 Proz. Wasserzusatz festgestellt. Der Angeklagte gab die Verwendung von Kartoffelmehl zu, die bis zu 2 Proz. gestattet ist, wenn eine diesbezügliche Erklärung an sichtbarer Stelle im Laden aushängt. Der Angeklagte behauptet, diese Veröffentlichung auf einer Schiefertafel ausgehängt zu haben, und wird dieses von zwei Angestellten seines Geschäftes bestätigt, nur der mit den Entnahmen der Proben beauftragte Polizeiwachtmeister will solche nicht gesehen haben. Der Sachverständige Dr. Riffahrt erklärte das Wesen der sogenannten Federschen Zahl, auf Grund deren der hohe Wassergehalt festgestellt wurde. Diese Zahl ist vom Reichsgesundheitsamt und dem Minister des Innern als eine brauchbare Grundlage zur Feststellung des Wasserzusatzes für die Nahrungsmittel-Untersuchungsämter empfohlen, nach dieser soll auch, im Einverständnis mit Vertretern des Fleischergewerbes, die höchstzulässige Zusatzmenge an Wasser 18 Prozent betragen. Die Feststellungen über die örtlich gebräuchliche Menge des zuzusetzenden Wassers sollen in gemeinsamen Verhandlungen zwischen Chemikern, Tierärzten und Vertretern des Gewerbes erfolgen. Diese Feststellungen wurden in Wiesbaden nicht auf dem vorgeschriebenen Wege gemacht, vielmehr wurden die Ergebnisse verschiedener dahingehender Untersuchungen in Wiesbaden als Grundlage angenommen. Bei 45 in Wiesbaden entnommenen Proben wurde bei 9 Proben ein Wasserzusatz von über 18 Prozent festgestellt, unter diesen 9 Proben befinden sich auch die 3 Proben von dem Angeklagten.

Der hierzu gehörte Vertreter des Gewerbes, Obermeister Scheffel, bestritt das Vorliegen einer vorsätzlichen und auch fahrlässigen Handlung und erklärte die Methode der Herstellung einer Fleischwurst. Weiter führte er aus, dass der Angeklagte nur erstklassige Ware schlachte und verarbeite, dass aber der Metzgermeister das der Fleischwurst zuzusetzende Wasser nicht nach Litern oder Pfunden bemessen könne, sondern, dass dieses lediglich in der Eigenart des zu verwendenden Fleisches und in der Kunstfertigkeit des Meisters liege, trotz des oft hohen, jedenfalls aber immer verschiedenen, eigenen Wassergehaltes des Fleisches ein Produkt herzustellen, welches den Ansprüchen des Publikums entspräche. Der Umstand, dass es dem Angeklagten gelungen sei, seinen Umsatz an Fleischwurst fast auf das Doppelte zu steigern, spräche dafür, dass seine Ware diesen Ansprüchen gerecht geworden sei und das Publikum doch schliesslich der einzige berufene Richter über die Güte einer Ware sein konnte. Die Möglichkeit einer Feststellung der Menge des zugegebenen Wassers ohne vorherige Feststellung des Wassergehaltes des verarbeitenden Fleisches sei doch undenkbar. Auch die Verwendung von geringen Mengen Kartoffelmehl sei in solchen Fällen, in denen das Fleisch des hohen Eigenwassergehaltes wegen keine Bindung erlange, nicht verwerflich. Dass auch der Preis der Fleischwurst, die in Wiesbaden billiger ist als beispielsweise in Frankfurt a. M. und Mainz, eine wesentliche Rolle spiele, komme selbst in der Verordnung über die Wasserschüttung zum Ausdruck, in der ausdrücklich eine Differenzierung zwischen Fleischkochwursten gemacht wurde. Zum Schlusse erwähnte Obermeister Scheffel noch zu den Angaben des Dr. Riffahrt, dass die Einigung über die Berechtigung der Federschen Zahl unter dem ausdrücklichen Proteste der bei den diesbezüglichen Verhandlungen beim Gesundheitsamte nur schwach besetzten Vertretung des Metzgergewerbes erfolgt sei.

Der dritte Sachverständige, Herr Dr. Junack, Berlin, bestritt die Berechtigung der Federschen Zahl und erläuterte dann an verschiedenen Beispielen aus Untersuchungen die starke Differenz des Wassergehaltes bei den verschiedenen Fleischsorten, die wiederholt zu Trugschlüssen geführt hatten. Vollständig abwegig sei es, den Kalorienwert einer Ware bei den Untersuchungen ausser Betracht zu lassen. Er bewies, dass eine Wurst, die eine hohe Prozentzahl an Fetten und Kalorien enthalte, oftmals nach der Federzahl beanstandet wurde, während eine andere Wurst, die weniger Nährstoffe enthalte, federzahlfest sein konne.

Herr Dr. Fresenius, Wiesbaden, äusserte sich im Sinne seines Frankfurter Kollegen und glaubt, dass nach den bisherigen Feststellungen des Frankfurter Nahrungsmitteluntersuchungsamtes 18 Prozent ausreichend sei als höchstzulässiger Wasserzusatz.

Der Verteidiger, Herr Dr. Stahl, plädierte unter Wiederholung und weiterer Ausführung der Gutachten des Obermeisters Scheffel und Dr. Junacks für Freisprechung.

Nach viereinhalbstündiger Verhandlung erfolgte der Urteilsspruch, der über die vom Staatsanwalt beantragte Geldstrafe von 100 M. hinausging, aber betonte, dass die ursprünglich angenommene vorsätzliche Fälschung nur als fahrlässige anzusprechen sei und deshalb der Angeklagte zu 150 M. Geldstrafe, zur Tragung der Kosten, unter Aufhebung der Veröffentlichung zu verurteilen sei.

## Der Wert der Abziehbilder für den Maler.

Zu unserem Artikel in der letzten Ausgabe unserer Zeitschrift möchten wir noch nachtragen, dass das deutsche Abziehbild nicht nur zur Verzierung von Gegenständen aller Art, wie Möbeln, Lichten, Porzellan, Fahrrädern, Nähmaschinen, Blech- und Gummiwaren, Zelluloid-Artikel usw. dient, sondern auch als Firmenschild auf vielen Gegenständen, besonders auf landwirtschaftlichen Maschinen, Verwendung findet.

Ausser Abziehbildern bietet die deutsche Industrie dem Maler noch ein weiteres Hilfsmittel zur Herabsetzung der Gestehungskosten seiner Arbeiten in den Abziehpapieren, die zur Herstellung von Holzmaserungen und Marmoraderungen benutzt werden und nicht nur einmalig wie das Abziehbild, sondern mehrmals verwendbar sind. Wir verweisen auf eine Anzeige in unserer heutigen Ausgabe.

## Rallen Sie schon?

Rallen ist ein Begriff, unter dem die moderne, einzig richtige Art zu verstehen ist, Befestigungen an Wänden, Fussböden oder Decken aus beliebigem Steinmaterial auszuführen. Bisher wurde durch Eingipsen befestigt, heute wird eingerallt, d. h. das Zertrümmern der Wände mit dem Stemmeisen, der Holzdübel, das Gipsverschmieren und der Schmutz sind beseitigt durch die Verwendung der Ralldübel und Rallwerkzeuge. (Erco Handelsgesellschaft m. b. H., Berlin NW. 7.) Wandbeschädigungen, auch bei Kacheln, Fliesen oder tapezierten bzw. bespannten Wänden werden mit Sicherheit vermieden. In idealer Weise ist damit das Befestigungsproblem gelöst. Ralldübel sind gepresste und imprägnierte Röhrchen aus zähem Faserstoff in verschiedenen Längen und Stärken, passend für normale Holzschrauben, Nägel und Haken. Unempfindlich gegen Temperaturen und Feuchtigkeit, gewährleisten sie unbedingte dauernde Zuverlässigkeit und sind in jedem Baustoff, sei es Mauerwerk, Beton, Zement, Terrazzo, Kacheln, Fliesen usw., an jeder Stelle anwendbar.

In wenigen Minuten ist mit dem Rallbohrer ein Loch gebohrt, der Ralldübel eingefügt und die Befestigung durch Eindrehen der Schraube oder Einschlagen des Nagels oder Hakens ausgeführt. Die eindringende Schraube treibt das Gewebe des Ralldübels auseinander und presst es in alle Winkel des Bohrloches, das auf diese Weise sich innig mit dem Baustoff verbindet und mit ihm ein geschlossenes Ganzes bildet. Weiteste Kreise, an der Spitze das Handwerk, machen millionenfach vom Rallen mit grossem Nutzen Gebrauch. Ein anderes wertvolles Werkzeug für Bauhandwerk, Industrie usw. sind die Rall-Gesteinsbohrer, die Mauerdurchbrüche mit glatten, runden Löchern bis 32 Millimeter Durchmesser ermöglichen. Sie sind unverwüstlich, arbeiten schnell und sicher und sind infolge ihrer dreikantigen Konstruktion leicht nachschleifbar.

## Ueber den Wasservorrat der Erde.

Von Professor Dr. W. Halbfass, Jena.

Wir entnehmen der „Naturwissenschaftlichen Umschau" der „Chemiker-Zeitung" in Cothen auszugsweise nachfolgende Ausführungen:

Der Verfasser warnt vor zu starker Inanspruchnahme des Grundwassers für die Wasserversorgung der Städte und der Industrie und tritt der in einer Versammlung der Deutschen Gesellschaft für Bauingenieurwesen bekundeten Ansicht entgegen, dass der Wald wegen seiner grossen Verdunstung ein starker Wasserverschwender sei. Der Wald verschwendet kein Wasser, wenn er den Kreislauf des Wassers auf dem Festlande und seine starke Verdunstungsfähigkeit verlangsamt, im Gegenteil, er schiebt den Termin der Rückgabe des Festlandwassers an den Ozean hinaus. Hüten wir uns also, ihn ohne Grund zu vernichten oder einzuengen.

Der Wasserhaushalt wird nicht nur aus den heutigen Niederschlagsmengen bestritten, sondern z. B. in Norddeutschland auch aus der unterirdischen Wasserführung der Urstromtäler, ähnlich überall da, wo früher starke Vergletscherung bestanden hat. Diese Vorratskammer kann sich unter der jetzigen starken Inanspruchnahme des Grundwassers nicht wieder auffüllen, sondern verschwindet mehr und mehr. Als Beispiele dafür, wie die Wasserversorgungsanlagen für grosse Städte die Wasservorräte weiter Bezirke aussaugen, werden die Verhältnisse Stuttgarts, Jenas und Berlins ausgeführt. Als hauptsächlichste Ursache des sinkenden Grundwasserspiegels wird das Begraben der Flüsse und das Tieferlegen ihres Bettes erklärt. Abgesehen davon, dass dadurch die Niederschläge des Festlandes viel schneller auf Nimmerwiedersehen dem Ozean zugeführt werden, führen diese Flussbauten in vielen Fällen zu einer Senkung des Grundwassers in der näheren oder weiteren Umgebung des Flusses.

Zur Verhütung zu starken Abflusses des Wassers wird empfohlen, die Moore zu schonen und sie nach der Torfausbeutung wieder aufzuforsten.

## Anknüpfung von Geschäftsverbindungen.

Unter dieser Rubrik veröffentlichen wir fortlaufend die in dem Verbandsbüro eingelaufenen Anfragen aus dem Auslande und Listen ausländischer Firmen, die ein Interesse an der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit Polen besitzen. Ueber Einzelfragen können Interessenten unter Angabe der Buchnummer und Beilegung eines Freiumschlages vom Verbandsbüro, ul. Skośna 8, Näheres erfahren. Es wird jedoch aus- [illegible] keit übernommen werden kann, da die Kreditverhältnisse und Leistungen der suchenden [illegible]

27. Vertreter gesucht für japanische Galanteriewaren, Seidenstoffe, Porzellanwaren u. dergl.
28. Eine deutsche Firma sucht Vertreter für imprägnierte Papiere und Verbandsstoffe.
29. Ein sächsischer Verband sucht Vertreter für
    1. Webstühle, Chenilleschneidemaschinen,
    2. Textil- und andere Maschinen,
    3. Buchbinderei- und Kartonagemaschinen.

**Wiegekarten** mit und ohne Fahne, **gestanzte Mehlsackanhänger in allen Ausführungen** mit und ohne Metallöse liefert als langjährige Spezialität zu konkurrenzlosen Preisen, **1000 Briefumschläge mit Firma** von 10.— Złoty, **1000 Postkarten mit Firma** von 9,50 Złoty an, usw. usw. **Buchdruckerei Otto Rauscher, Mogilno.**

In kleiner Stadt (Nähe von Konitz) ist ein Grundstück mit Wohnungen von je 3 Zimmern und Küche, am Hause ein grosser Hofraum, geeignet als Lagerplatz, und ferner noch ¾ Morgen Land in der Stadt zu verkaufen. Auskunft erteilt das Verbandsbüro.

Verantwortlicher Schriftleiter: Guido Baehr, Poznań, ul. Zwierzyniecka 6. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: Drukarnia Concordia Sp. Akc., Poznań.

## Devisen im Oktober 1927.

| | Dollar | | Engl. Pfund | | Reichsmark | | Schw Frank | | Danz. Guld. | | Oesterr Schill. | | Tsch. Krone | | Gold-złoty | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Warsch. | 2) Neu-york | 1) Warsch. | 2) London | Warsch. | 2) [illegible] | Warsch. | Zürich | Warsch. | Danzig | Warsch. | 2) [illegible] | 1) [illegible] | Prag | 4) | |
| 1. | 8.93 | 8.93 | 43.52 | 43.50 | 213.09 | 213.45 | 172.43 | 172.41 | 173.63 | 173.73 | 126.12 | — | 26.50 | 26.55 | 1.7230 | 1 |
| 3. | 8.93 | 8.93 | 43.52 | 43.50 | 213.08 | 213.45 | 172.43 | 172.41 | 173.65 | 173.73 | 126.12 | — | 26.50 | 26.55 | 1.7230 | 3. |
| 4. | 8.93 | 8.93 | 43.525 | 43.50 | 213.17 | 213.11 | 172.42 | 172.41 | 173.61 | 173.69 | — | — | 26.50 | 26.55 | 1.7230 | 4. |
| 5. | [illegible] | 8.93 | 43.535 | 43.50 | 213.30 | 213.45 | 172.465 | 172.41 | 173.50 | 173.61 | 126.21 | — | 26.50 | 26.55 | 1.7230 | 5. |
| 6. | 8.93 | 8.93 | 43.535 | 43.50 | 213.15 | 213.45 | 172.46 | 172.41 | 173.53 | 173.61 | 126.21 | — | 26.50 | 26.55 | 1.7230 | 6. |
| 7. | [illegible] | 8.93 | 43.53 | 43.50 | 213.12 | 212.99 | 172.45 | 172.41 | 173.58 | 173.69 | 126.21 | — | 26.50 | 26.55 | 1.7230 | 7. |
| 8. | 8.93 | 8.93 | 43.54 | 43.50 | 213.25 | 213.45 | 172.45 | 172.41 | 173.59 | 173.64 | 126.21 | — | 26.50 | — | 1.7230 | 8. |
| 10. | 8.93 | 8.93 | 43.56 | 43.50 | 213.30 | 213.33 | 172.50 | 172.41 | 173.67 | 173.73 | 126.21 | — | 26.50 | 26.55 | 1.7230 | 10. |
| 11. | 8.93 | 8.93 | 43.565 | 43.50 | 213.33 | 213.33 | 172.50 | 172.41 | 173.72 | 173.72 | 126.21 | — | 26.50 | — | 1.7230 | 11. |
| 12. | 8.90 | 8.93 | 43.42 | 43.50 | 212.77 | 212.54 | 171.95 | — | 173.14 | 173.19 | 125.82 | — | 26.41 | — | 1.7230 | 12. |
| 13. | 8.90 | 8.93 | 43.42 | 43.50 | 212.71 | 212.65 | 171.94 | 172.41 | 173.18 | 173.09 | 125.82 | — | 26.415 | — | 1.7200 | 13. |
| 14. | 8.90 | 8.93 | 43.42 | 43.50 | 212.74 | 212.77 | 171.93 | 172.41 | 173.14 | 173.25 | 125.78 | — | 26.415 | 26.46 | 1.7200 | 14. |
| 15. | 8.90 | 8.93 | 43.42 | 43.50 | 212.81 | 213.22 | 171.93 | 172.41 | 173.18 | 173.28 | 125.75 | — | 26.415 | — | 1.7200 | 15. |
| 17. | 8.90 | 8.93 | 43.43 | 43.50 | 212.91 | 212.88 | 171.95 | 172.41 | 173.22 | 173.22 | 125.76 | — | 26.415 | 26.48 | 1.7200 | 17. |
| 18. | 8.90 | 8.93 | 43.41 | 43.50 | 212.97 | 213.11 | 171.94 | 172.41 | 173.28 | 173.34 | — | 126.07 | 26.415 | 26.48 | 1.7200 | 18. |
| 19. | 8.90 | 8.93 | 43.42 | 43.50 | 213.07 | 213.22 | 171.93 | 172.41 | 173.46 | 173.43 | 125.81 | — | 26.415 | 26.49 | 1.7200 | 19. |
| 20. | 8.90 | 8.93 | 43.43 | 43.50 | 212.86 | 212.77 | 171.95 | 172.12 | 173.58 | 173.61 | 125.80 | — | 26.415 | 26.50 | 1.7200 | 20. |
| 21. | 8.90 | 8.93 | 43.4337 | 43.50 | 212.88 | 212.88 | 171.975 | 171.99 | 173.63 | 173.67 | 125.83 | — | 26.4175 | 26.50 | 1.7200 | 21. |
| 22. | 8.90 | 8.93 | 43.43 | 43.50 | 212.93 | 212.99 | 171.98 | 172.04 | 173.62 | 173.37 | 125.83 | — | 26.4175 | — | 1.7200 | 22 |
| 24. | 8.90 | 8.93 | 43.43 | 43.50 | 212.87 | 212.98 | 171.975 | 172.04 | 173.62 | 173.67 | 125.85 | — | 26.4175 | 26.47 | 1.7200 | 24. |
| 25. | 8.90 | 8.93 | 43.425 | 43.50 | 212.90 | 212.99 | 171.96 | 172.04 | 173.53 | 173.64 | 125.85 | — | 26.415 | 26.44 | 1.7200 | 25. |
| 26. | 8.90 | 8.93 | 43.4112 | 43.50 | 212.54 | 212.54 | 171.93 | 172.12 | 173.54 | 173.61 | 125.83 | 126.18 | 26.415 | 26.47 | 1.7200 | 26. |
| 27. | 8.90 | 8.93 | 43.4075 | 43.50 | 212.87 | 213.11 | 171.90 | 172.12 | 173.72 | 173.79 | 125.83 | — | 26.415 | 26.47 | 1.7200 | 27. |
| 28. | 8.90 | 8.89 | 43.4275 | 43.31 | 213.03 | 213.11 | 171.925 | 172.12 | 173.79 | 173.76 | 125.85 | 126.18 | 26.415 | 26.47 | 1.7200 | 28 |
| 29. | 8.90 | 8.89 | 43.42 | 43.50 | 212.95 | 212.99 | 171.95 | 172.12 | 173.79 | 173.79 | 125.85 | — | 26.415 | 26.47 | 1.7200 | 29. |
| 31. | 8.90 | 8.89 | 43.415 | 43.50 | 212.81 | 212.95 | 171.95 | — | 173.66 | 173.61 | 125.85 | — | 26.415 | 26.49 | 1.7200 | 31. |
| Durchschn.: | 8.91 | 8.925 | 43.46 | 43.49 | 212.98 | 213.06 | 172.12 | 172.28 | 173.52 | 173.56 | 125.94 | 126.14 | 26.44 | 26.50 | 1.7211 | |

1) Mittelkurs der Warschauer Börse; 2) Parität des Mittelkurses für Auszahlung Warschau an der betreffenden Börse; 3) Errechnet über den Mittelkurs für Auszahlung London an der Warschauer Börse; 4) Errechnet nach der täglichen Festsetzung des Finanzministeriums für 1 Gramm Feingold; 1 Goldzloty gleich $^{9}/_{31}$ Gramm Feingold.

Gesucht wird deutscher

**Kaufmann,**

der ein **Kolonialwarengeschäft** in kleinerer Provinzstadt übernehmen würde.

Anfragen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, ul. Skośna 8.

---

**Gesucht**

**Lehrling,**

der das Schmiedehandwerk erlernen will.

Schmiedemeister

**Robert Schmidt,**

Jędrzejewo, pow. Oborniki.

---

**Abziehbilder,**

Abziehpapier und Abziehfirmen für alle Handwerke und Industrien

**Beizen,**

Mattine, Politur, Pinsel,

**Möbelbeschläge,**

**aller Art,** Rauchtischplatten, Handtuchhalter, Konsolen, Glasplattenschrauben,

**Möbelkataloge,**

**Schleifpapier**

u. viele andere Tischlereiartikel empfiehlt

**„Renoma"**

**Gustav Kartmann,**

POZNAŃ, Wielkie Garbary 1. I

Post- und Bahnversand.
Warenliste auf Wunsch.

---

**Drahtgeflechte** VERZINKT

Drahtstärke · Breite

Preisliste gratis.

ALEXANDER

**MAENNEL**

FABRYKA OGRODZEŃ DRUCIANYCH

**NOWY-TOMYŚL**
WLKP.

---

# Wenn Sie

Ihren Gutshof erweitern
Ihre Licht- und Kraftanlage erneuern,
Arbeiter und Zeit

**sparen wollen,**

dann holen Sie

**noch heute**

ein Angebot bei Fa.

# TECHNIKA

**Poznań, ul. Pocztowa 30**

**Telephon 5207**

**ein.** Kostenanschläge kostenlos und unverbindlich.

---




---

Wenn Sie ein echtes Heimatbüchlein lesen wollen, das Ihnen in seiner Ursprünglichkeit und Derbheit sicher viel Freude macht, dann lesen Sie

## „In der Heimat"

**Geschichten aus Posen u. Pommerellen**

**von Paul Dobbermann.**

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder vom Verlag **Kosmos** Sp. z o. o., **Poznań, Zwierzyniecka 6,** zum Preise von **zł 1,50.**

---

**Neu erschienen!**

## Deutscher Heimatbote in Polen

Jahrbuch des deutschen Volkstums

**Kalender für 1928**

**von Paul Dobbermann.**

Herausgegeben im Auftrage der Deutschen Vereinigung im Sejm und Senat vom Verlag Kosmos Sp. z o. o. Poznań, Zwierzyniecka 6.

Postscheckkonto Poznań Nr. 207915

Zu beziehen durch jede gute Buchhandlung zum Preise von zł. 2.10

---

# SÄGEWERK

sucht einen mit der Holzbranche vertrauten

# LEITER.

Beherrschung der polnischen Sprache in Wort Bedingung.

Offerten an KOSMOS Sp. z o. o. Poznań, ul. Zwierzyniecka 6, unter 2228.

# Johannes Linz, Rawicz

Gegründet 1862.

Inh.: **Georg Linz**, Ingenieur

Maschinenfabrik, Eisen- und Metallgießerei
Kesselschmiede und Reparatur-Werkstatt.

**Technisches Buro**

liefert alle Maschinen und Apparate für

**jeden gewerblichen Betrieb**

besonders für

Zuckerfabriken, Brauereien
Malzfabriken, Brennereien
Ziegeleien u. Landwirtschaft.

**Reparaturen jeder Art**

werden schnell und sachgemaß ausgeführt
Monteure jeder Zeit disponibel.

**Eisen- u. Metallguß in Ia Ausführung.**

Eigene Modelltischlerei!

Tel. 16. Rawicz. P. K. O. Poznań 201788.

# Bank für Handel und Gewerbe Poznań
# Poznański Bank dla handlu i przemysłu

Tow. Akc.

**Zentrale: Poznań, ul. Masztalarska 8 a,**
**Depositenkasse: ul. Wjazdowa 8.**

Telegramm-Adr. Poznań: Gewerbebank
Telephon 3054, 2251, 2249.
P.K.O. Poznań: Nr. 200490.

*

**FILIALEN:**

**Bydgoszcz, Inowrocław, Rawicz.**

*

**Bank dewizowy**
**Devisenbank**

*

**Ausführung samtlicher bankgesch. Transaktionen.**

# Danziger Privat-Actien-Bank

**Filiale Posen.**

Poznań, ul. Pocztowa 10. / Tel. 3053, 1973.

*

Hauptbank Danzig.

Gegrundet 1856

*

**Zweigniederlassungen in Polen**

Poznań (Posen)
Grudziądz (Graudenz)
Starogard (Stargard)
Tczew (Dirschau)

**DEVISENBANK.**



# Direction der Disconto-Gesellschaft

**Berlin**

Kapital und Reserven 185000000 Goldmark

## Filiale Posen

Telef. 5121/22 **POZNAN** ul. Nowa 10

Ausführung samtlicher Bankgeschafte
**Devisen-Bank / Bank dewizowy**

Telegramm-Adresse:
DISCONTOGE-POZNAŃ.